



Stadt Kornwestheim

-RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT-

NKPR

Schlussbericht

über die örtliche



Prüfung der Jahresrechnung der
Stadt Kornwestheim

für das

Rücklagen

Haushaltsjahr

Mio. EUR

2011

Schulden

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Gewerbesteuer

Haushaltsreste

Haushaltssatzung

Finanzausgleich



Kassenreste





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
I. Vorbemerkungen	5
1. Allgemeines	5
2. Überörtliche Prüfung	5
3. Prüfungsauftrag	6
4. Gegenstand der Prüfung	6
5. Umfang der Prüfung	6
6. Berichte über Prüfungsergebnisse und Abwicklung von Beanstandungen	7
7. Neues Kommunales Haushaltsrecht	7
II. Haushaltswirtschaft Jahr 2011	11
A. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	11
1. Aufstellung des Haushaltsplans u. der Finanzplanung	11
2. Verfahren und Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplan	11
B. Rechnungslegung	12
1. Aufstellung der Jahresrechnung	12
2. Kassenmäßiger Abschluss, Kassenreste	12
3. Rechnungsergebnis	15
a) Verwaltungshaushalt	15
b) Finanzausgleich	20
c) Vermögenshaushalt	24
d) Haushaltsreste	26
4. Vermögensrechnung	28



III. Zusammenfassung des Rechnungsergebnisses,	
Finanzsituation	32
IV. Einzelfeststellungen	37
A. Allgemeines	37
B. Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen	37
C. Inventarisierung und Inventur von beweglichem Vermögen.....	41
D. Energieleitlinien – Beschaffung und Verwendung von Heizlüftern	43
E. Zuschüsse an Sportvereine 2011.....	44
F. Zuschüsse an sonstige Vereine 2011	46
G. Interkommunaler Kostenausgleich für Betreuung auswärtiger Kinder	48
H. Zuschuss Jugendfarm	50
I. Ausnutzung von Einnahmemöglichkeiten	51
1. Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	51
2. Refinanzierung von Erschließungskosten	52
J. Prüfung im Baubereich	53
K. Kostenrechnende Einrichtungen	55
L. Staatliche Zuschüsse und Abrechnungen mit anderen Trägern.....	58
M. Beziehungen Stadt – Eigenbetrieb Stadtentwässerung (SEK)	59
V. Abschließendes Ergebnis der Prüfung.....	61
Ende.....	63

**Abkürzungsverzeichnis**

AZ	Abschlagszahlung
DA Beiträge	Dienstanweisung f. die Erhebung v. Beiträgen und Baukostenzuschüsse
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GABL	Gemeinsames Amtsblatt für Baden-Württemberg
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden des Landes Baden-Württemberg (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden des Landes Baden-Württemberg (Gemeindekassenverordnung)
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GewSt	Gewerbsteuer
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SBT	Sachbuchteil
StrG	Straßengesetz
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
VmH	Vermögenshaushalt
VOB/A	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VOL	Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift



I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Mit der Vorlage des Schlussberichts im Gemeinderat findet die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 ihren Abschluss. Dieser Schlussbericht dient nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderat als Unterlage für die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie vor allem als Unterlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung. Er soll keinen allgemeinen Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamts enthalten; vielmehr ist es die Aufgabe dieses Berichts, in gedrängter Form zum Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie zum Jahresergebnis Stellung zu nehmen und nicht aufgeklärte oder nicht anerkannte Prüfungsbemerkungen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts als nicht erledigt gelten können, und Bemerkungen von grundsätzlicher Bedeutung zusammenzufassen.

Aus diesem Grunde wurde auf die Wiedergabe der einzelnen Haushalts- und Rechnungsergebnisse verzichtet, da diese bereits in der Vorlage 212/2012 enthalten sind und eingehend im VFA am 05.07.2012 erläutert wurden.

2. Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) durchgeführt. Diese ist im 4.Quartal 2009 im Haus gewesen, um die **Jahresrechnungen 2003-2008** abschließend zu prüfen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung wurde am 19.01.2010 in einer Schlussbesprechung zusammen mit den beteiligten Ämtern und der Verwaltungsspitze erörtert. Der Prüfungsbericht der GPA wurde am 25.08.2010 erstellt.

Der Gemeinderat wurde über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts am 17.02.2011 unterrichtet (§ 114 Abs. 4 GemO). Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht wurde am 18.02.2011 vorgenommen und mit einem weiteren Schreiben vom 10.03.2011 ergänzt. Die Prüfungsfeststellungen sind nach den Stellungnahmen erledigt oder können nach Auffassung der GPA auf Grund der Zusagen der Verwaltung Kornwestheim als erledigt gelten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit dem Schreiben vom 21.09.2012 zum Abschluss dieser überörtlichen Prüfung die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim ist über den Prüfungsabschluss (VwV GemO Nr. 1 zu § 114) zu unterrichten.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 27.09.2012 hierzu mündlich unterrichtet.

Zum Jahresanfang 2012 führte die GPA wiederum ein überörtliche **Prüfung der Bauausgaben** bei der Stadt Kornwestheim durch. Hierbei wurden die Haushaltsjahre **2008-2011** geprüft. Am 13.02.2012 fand ein Abschlussgespräch über die Prüfung statt.

Der Prüfungsbericht der GPA vom 30.05.2012 ging zwischenzeitlich bei der Stadt Kornwestheim ein. Die Stellungnahme durch die Fachämter ist zeitnah geschehen.



Ob mit den von der Verwaltung vorgenommenen Stellungnahmen und Zusagen zu einzelnen Prüfungspunkten, die Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA als erledigt anerkannt werden bzw. aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten, steht noch aus.

Das Regierungspräsidium Stuttgart muss daher bezüglich der Prüfung der Bauausgaben 2008-2011 die nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erforderliche Bestätigung zum Abschluss der überörtlichen Prüfung noch erteilen. Erst dann kann der GR der Stadt Kornwestheim gemäß § 114 Abs. 4 GemO i. V. m. § 43 Abs. 5 und Nr. 1 der VwV zu § 114 GemO über den Prüfungsabschluss unterrichtet werden.

3. Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamts zur örtlichen Prüfung ergibt sich aus den §§ 110, 112 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

4. Gegenstand der Prüfung

Die Jahresrechnung im Sinne von § 95 Abs.1 GemO ist Gegenstand der örtlichen Prüfung. Gemäß § 5 GemPrO ist sie unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung zu prüfen. Diese beinhaltet nach § 39 Abs.1 GemHVO der alten Fassung den kassenmäßigen Abschluss (§ 40 GemHVO alte Fassung), die Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO alte Fassung) und die Vermögensrechnung (§§ 43/44 GemHVO alte Fassung). Beigefügt wurden der Jahresrechnung die in § 39 Abs.2 GemHVO alte Fassung aufgeführten Anlagen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen sowie seinen Anlagen einschließlich Finanzplan sind des weiteren Bestandteil der Prüfung.

5. Umfang der Prüfung

Bereits vor der Aufstellung der Jahresrechnung und im Berichtsjahr selbst sind zur Vorbereitung der Jahresprüfung in großem Umfang Vorgänge der Verwaltung vorausgehend oder begleitend geprüft worden.

Auch die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten nachgehenden Prüfung fließen in die Prüfung der Jahresrechnung mit ein.

Bei der Prüfung unterscheidet man folgende Vorgehensweise:

- Vorausgehende Prüfung

Im Bedarfsfall ist die Prüfung der Vorgänge bereits vor ihrem kassenmäßigen Vollzug angezeigt (§ 5 Abs. 2 GemPrO).

Damit ist die sog. Visakontrolle gemeint. Auch im Haushaltsjahr 2011 wurde in bestimmten Bereichen an dieser Visakontrolle festgehalten.

So ist durch eine interne Regelung festgelegt, dass sämtliche Einzelauszahlungsanordnungen über das Rechnungsprüfungsamt der Stadtkasse zur Auszahlung zugeleitet werden.

Auch zahlreiche Gebühren- und Beitragsbescheide und Ersatzrechnungen an Dritte werden vor der Zustellung an die Zahlungspflichtigen vom Rechnungsprüfungsamt überprüft. Im Bereich der technischen Ämter werden sämtliche Bauleistungsverträge und Honorarverträge mit freiberuflich Tätigen dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt.



- Begleitende Prüfung

Dies ist die laufende Prüfung der einzelnen Kassenvorgänge (§ 112 Abs. 1 Ziff.1 GemO). Sie erfolgt nach dem Kassenvollzug.

- Nachgehende Prüfung

Bei manchen Vorgängen ist schon aus ökonomischen Gründen eine Prüfung nur in größeren Zeitabschnitten zweckmäßig. Andere Vorgänge wiederum erstrecken sich oft über Jahre. Sie können nicht immer aktuell geprüft werden und müssen deshalb einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben.

Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. So ist es zu erklären, dass einzelne Ämter oder Haushaltsunterabschnitte zum Teil nur in größeren Zeiträumen unter Zusammenfassung mehrerer Haushaltsjahre - dann aber schwerpunktmäßig - geprüft werden.

6. Berichte über Prüfungsergebnisse und Abwicklung von Beanstandungen

Die Ergebnisse der Prüfung werden in Berichten und sonstigen Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts dargestellt. Die Berichte richten sich je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Dezernenten oder die Ämter. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 GemO vorzulegen ist.

Die geprüften Ämter haben zu den Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen. Die zu erledigenden Prüfungsbemerkungen werden vom Rechnungsprüfungsamt überwacht und dokumentiert.

Bei vielen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie auch präventiv wirkt. Wichtig ist, dass die Prüfung mit dazu beiträgt, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeitet. Mit praktischen Vorschlägen trägt das Rechnungsprüfungsamt auch zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen bei, womit wiederum Fehlerquellen vermieden werden können.

7. Neues Kommunales Haushaltsrecht

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden nun die Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geschaffen. Das Gesetz ist in den meisten Teilen (u. a. Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Eigenbetriebsgesetz) rückwirkend zum 01.01.2009 und im Übrigen (u. a. Änderung des Kommunalabgabengesetzes) am 09.05.2009 (Tag nach der Verkündung) in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht eine 7-jährige Übergangsfrist (bis zum 31. Dezember 2015) für die Umstellung vor. Der ursprüngliche Umstellungszeitpunkt für die Anwendung des NKHR vom 1. Januar 2016 wurde um weitere 4 Jahre, also bis zum Jahr 2020, verlängert. Während der Übergangszeit gelten die bisherigen Regelungen weiter. Die einzelnen Gemeinden können jedoch bereits einen früheren Zeitpunkt zur Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wählen, wovon bereits einige Kommunen Gebrauch gemacht haben.



Zielsetzung der kommunalen Haushaltswirtschaft bleibt weiterhin die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung. Es muss gewährleistet sein, dass die anfallenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen finanziert werden können. Durch die Ergänzung einer Darstellung des Ressourcenverbrauchs wird die Steuerungsqualität des Haushalts- und Rechnungswesens verbessert.

Grundlage der Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung war bislang die Ebene des Geldvermögens. Das kameralistische System weist nach, in welchen Umfang die anfallenden Ausgaben durch Einnahmen ausgeglichen sind. Die dadurch zur Verfügung gestellten Informationen sind jedoch unvollständig und können zu Fehlentscheidungen verleiten. In der Kameralistik werden nur Vorgänge erfasst, die im laufenden Jahr zu einer Minderung bzw. Erhöhung des Geldvermögens führen. Stehen Belastungen zwar fest, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen, wird dies in einer Geldvermögensrechnung trotzdem nicht angezeigt.

Das Ressourcenverbrauchskonzept trägt diesen Schwächen Rechnung und weist Erhöhungen und Minderungen des Nettovermögens aus. Es stellt daher standardisiert die Veränderung des Nettovermögens einer Kommune dar und zeigt damit frühzeitig an, ob bei Ersatzinvestitionen bzw. für die Rückstellungszwecke finanzielle Engpässe entstehen werden. Dadurch steht den Kommunen ein "Frühindikator" zur Verfügung, der einen besseren Einblick in die gegenwärtige und zukünftige finanzielle Situation der Stadt erlaubt.

Die Stadt Kornwestheim hat die **Umstellung** auf das **NKHR zum 01.01.2013** geplant und befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Umstellung auf das neue Recht bedurfte bei der Stadt Kornwestheim eines erheblichen Vorlaufs. Das Gesamtvermögen musste erfasst, bewertet und fortgeschrieben werden, eine Kosten- und Leistungsrechnung musste eingeführt werden und der Produktplan wurde in Grundsätzen festgelegt. Weiter werden einmalige und fortlaufende Kosten entstehen; u. a. musste die vorhandene Haushalts- und Rechnungswesen-Software angepasst werden und die Verwaltungsbediensteten wurden fortgebildet.

Die Stadt Kornwestheim hatte deshalb zum „Projekt NKHR“ einen Zeitplan erstellt und die 5 Teilprojekte Qualifizierung und Kommunikation, Eröffnungsbilanz, Produktplan und Haushaltsstruktur, Organisation des Rechnungswesens und Softwareumstellung gebildet, die ämterübergreifend u. a. auch mit Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes besetzt wurden und im Jahr 2010 mit den jeweiligen Arbeiten zur Umstellung begonnen hatten.

Durch die Arbeit im Teilprojekt 2 „Eröffnungsbilanz“ war zum 01. November 2010 die Inventurrichtlinie und die Inventarordnung der Stadt Kornwestheim in Kraft getreten. Das bewegliche Vermögen konnte ab diesem Zeitpunkt mit der entsprechenden Software „Hallo KAI“ von allen Ämtern erfasst und bewertet werden. Die Ersterfassung des beweglichen Vermögens ist im Sommer 2011 abgeschlossen worden. Daraufhin ist im Zeitraum Dezember 2011 bis Januar 2012 die erste Folgeinventur durchgeführt worden. Die Inventarisierung der Vermögensgegenstände bei der Feuerwehr erfolgte durch den Gerätewart vor Ort. Die Einspielung für die Bilanzeröffnung erfolgt noch. Die Ersterfassung der beweglichen Vermögensgegenstände der Kläranlage wurde durchgeführt.

Auch zur Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Vermögens hatten Anfang 2011 entsprechende Schulungen stattgefunden, so dass im Frühjahr 2011 mit der Erfassung und Bewertung von Grundstücken, Gebäuden, Straßen usw. im Programm AnKom2 begonnen werden konnte.



Das Rechnungsprüfungsamt hatte von Anfang an die Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Vermögens beratend begleitet und somit in der Aufstellungsphase für die Eröffnungsbilanz in Teilbereichen geprüft. Damit ist gewährleistet, dass Bewertungsvorschriften, sowie Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung richtig angesetzt werden und somit wesentliche Bewertungsfehler, die evtl. umfassende Änderungen nötig machen würden bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 vermieden werden können.

Durch das NKHR mussten auch Verordnungen wie die GemHVO und die GemKVO komplett überarbeitet und neu gefasst werden. Beide Verordnungen sind zum 01.01.2010 in Kraft getreten.

Gegenüber der bisherigen GemHVO ergeben sich große Änderungen und Neuerungen bei den Vorschriften zur Haushaltsplanung, zum Jahresabschluss (der bisherigen Jahresrechnung), zum neuen kommunalen Gesamtabchluss, zur Bildung von Rückstellungen, zum Ansatz und zur Bewertung des Vermögens und durch die Übernahme der Buchführungsvorschriften aus der GemKVO.

Somit gelten zum heutigen Zeitpunkt die neuen Fassungen der GemHVO und GemKVO und die bereits zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Änderungen in der GemO. Bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (=NKHR) gilt die alte Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung mit der Änderung vom 10.07.2001 weiter. Im Schlussbericht 2011 werden daher Verordnungshinweise, die sich auf die alten Fassungen beziehen mit „alte Fassung“ bezeichnet.

Bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen gilt die alte Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Änderung vom 10.07.2001 weiter.

Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Kornwestheim



Vermögenshaushalt

27,6 Mio. EUR



Verwaltungshaushalt

72,3 Mio. EUR

Haushaltsreste

Vermögensrechnung

Schulden



II. Haushaltswirtschaft Jahr 2011



A. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

1. Aufstellung des Haushaltsplans u. der Finanzplanung

Der Gemeinderat hat nach Einbringung des Entwurfs und dessen Beratung die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 am 16.12.2010 beschlossen.

Nach § 81 Abs. 2 GemO ist die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese Frist konnte nicht ganz eingehalten werden.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung waren die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 83 GemO zu beachten. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.02.2011 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 GemO am 16.12.2010 vom Gemeinderat beschlossen, öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

Die übrigen verfahrensrechtlichen Vorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung (§ 81 GemO) sind beachtet worden.

2. Verfahren und Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplan

- Örtliche Ausführungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans wurden den Ämtern bekannt gegeben. Sie wurden darin aufgefordert, beim Vollzug des Haushaltsplans gemäß § 77 Abs.2 GemO wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

- Überwachung der Ausgaben

Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Ansätze, insbesondere die Ausgabenansätze des Haushaltsplans verbindlich. Da die Haushaltsansätze zumeist nur geschätzt werden können, lässt sich die Überschreitung von Haushaltsansätzen nicht immer vermeiden. Deshalb hat die Verwaltung nach § 27 GemHVO die Inanspruchnahme der Ausgabemittel zu überwachen, damit über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden bzw. zusätzlich erforderliche Mittel rechtzeitig bewilligt und bereitgestellt werden können. Vor allem bei den Überschreitungen der Ausgabeansätze sind von der Verwaltung besondere Voraussetzungen zu beachten.

Dazu gehört u. a., dass bei Mehrausgaben die vorherige Genehmigung über die Stadtkämmerei schriftlich zu beantragen ist, wobei diese zu begründen sind und ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten ist. Erst dann können entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden. Ergänzend dazu enthalten die Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans Jahr für Jahr eindringliche Appelle an die Ämter, die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel genau zu überwachen.



Die Stadtkämmerei hat dem Gemeinderat am 29.09.2011 einen Finanzzwischenbericht mit einer Übersicht der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben erstellt. Anhaltspunkte, die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen lagen nicht vor.

Es kann bestätigt werden, dass die Vorschriften für den Haushaltsplanvollzug beachtet wurden. Die Verwaltung hat zusammen gefasst, anlässlich der vorläufigen Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2011, den VFA am 05.07.2012 über alle Haushaltsüberschreitungen informiert.

B. Rechnungslegung

1. Aufstellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2011 wurde im Juni 2012 abgeschlossen. Damit wurde die gesetzliche Frist für die Aufstellung der Jahresrechnung nach § 95 Abs.2 GemO (innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) eingehalten. Das vorläufige Rechnungsergebnis wurde dem VFA bereits 05.07.2012 bekannt gegeben.

2. Kassenmäßiger Abschluss, Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss enthält nach den Vorschriften der GemHVO die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste.

Die Differenz zwischen allen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist das buchungsmäßige Kassenergebnis, das keine Auswirkung auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (Soll-Ergebnis) hat, wohl aber festzustellen ist, um den Kassenbestand und das Kassenergebnis ins neue Rechnungsjahr zu übertragen. Der Kassenbestand im Jahr 2011 war eine Ist-Mehreinnahme (IME) und betrug zum 31.12.2011 genau 13.225.240,87 EUR

Der Kassenbestand (Zahlungsmittel und Bestände auf Konten der Stadtkasse) reichte im Haushaltsjahr jederzeit aus, um alle fälligen Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Mit dazu beigetragen haben, dass die Einnahmen vorsichtig veranschlagt und die Mittel für Investitionen frühzeitig und reichlich bereitgestellt waren. Durch die gute Kassenliquidität konnte wie in den Vorjahren auf die Inanspruchnahme von **Kassenkrediten** verzichtet werden.

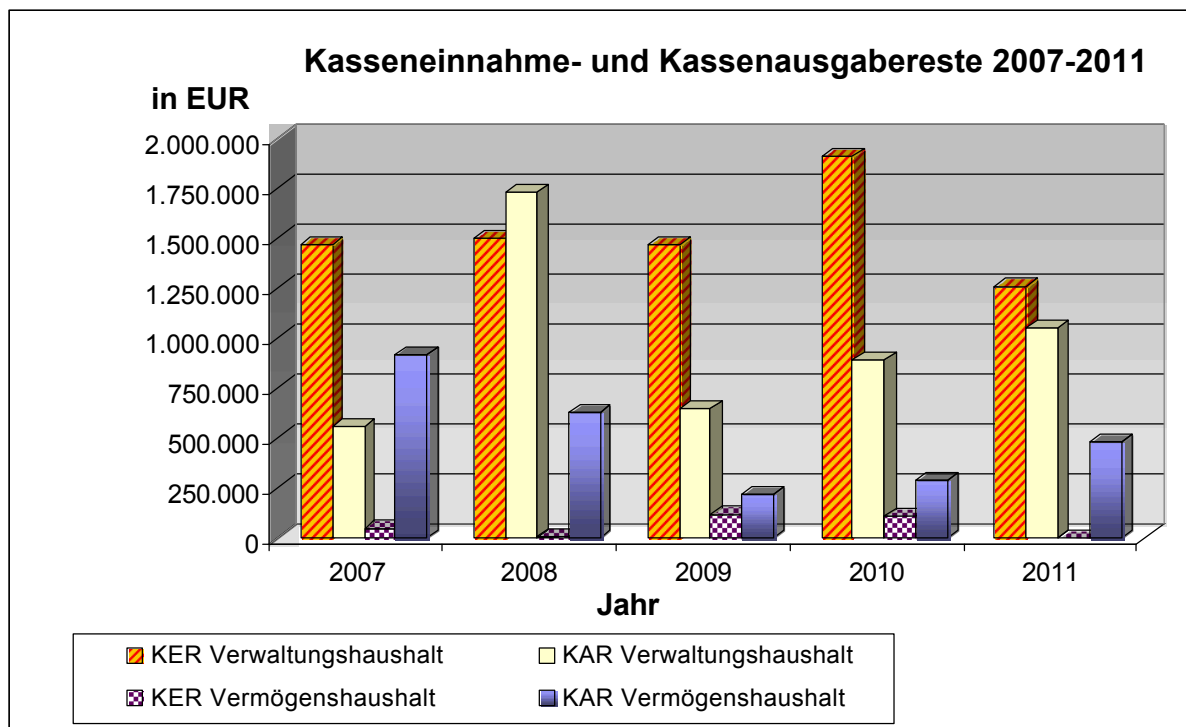
Die nicht benötigten Kassenmittel, insbesondere die Mittel aus Rücklagen, wurden während des Rechnungsjahres als Festgelder, sowie auf dem Geldmarktkonto angelegt. Die niedrigen Zinseinnahmen des Vorjahres konnten aufgrund der moderaten Zinssätze erhöht werden und sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 500.000,- EUR gestiegen. Dadurch stabilisierten sich die Zinseinnahmen im Rechnungsjahr 2011 auf **1.157.544,69 EUR**.

Gegenüber dem Planansatz von insgesamt 1.011.200,- EUR fiel das Zinsaufkommen um 146.344,69 EUR höher aus.

Jahr	EUR
2011	1.157.544,69
2010	613.620,61
2009	1.325.097,78
2008	1.936.471,44
2007	1.526.441,17

Kassenreste

Die Stadtkämmerei stellt in ihrem Bericht zur Jahresrechnung in den Anlagen 1 und 2 immer alle Kassenreste des Jahres dar. Das folgende Schaubild zeigt daher ergänzend hierzu die Entwicklung der Kassenreste in den Jahren 2007 bis 2011:



Dabei ist folgendes aufgefallen:

Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste (KER) sind Beträge, um welche die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen. Kasseneinnahmereste sind oft stichtagsbezogen und werden im Lauf des Folgejahres bezahlt. Ein Großteil der KER geht daher bereits im Januar des Folgejahres ein.

Die KER im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt betragen insgesamt 1.255.800,83 EUR. Im Vermögenshaushalt gibt es für das Jahr 2011 keine KER.

Im Verwaltungshaushalt lagen die KER in den letzten Jahren zwischen 1,2 und 1,9 Mio. EUR. Im Jahr 2011 wurden hierbei, im Vergleich zu den Vorjahren, die geringsten KER in Höhe von rund 1,26 Mio. EUR gebildet. Eine positive Entwicklung der KER, die sich auf eine starke Zahlungsmoral zurückführen lässt. Beispielsweise reduzierte sich der Anteil an Gewerbesteuerforderungen von 731.700 EUR (2010) auf 503.800 EUR (2011).

Ein überwiegender Teil der Kassenreste ging in der Zwischenzeit bei der Stadtkasse ein.



	2007	2008	2009	2010	2011
KER Verw.haushalt	1.468.793 €	1.502.585 €	1.468.061 €	1.910.832 €	1.255.800 €

Die KER entstehen hauptsächlich durch 2 Arten von Einnahmeresten:

Zum einen sind das Zahlungen, die im Dezember ins Soll gestellt werden, jedoch erst im Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig werden, wie z.B. Vergnügungssteuer fürs 4.Quartal, Abrechnungen für Hallen- und Trainingsgebühren, sowie Abrechnungen für Kostenerstattungen für erbrachte städtische Leistungen gegenüber Dritten, wie z.B. den GmbHs oder dem Eigenbetrieb. Diese Beträge gehen dann auch recht zeitnah im neuen Haushaltsjahr ein. Im Jahr 2010 sind z.B. ca. 248.000,- EUR an KER nur durch Abrechnungen von Verwaltungsleistungen der Stadt (Verwaltungskostenbeiträge, Leistungen der IUK oder der Städtischen Baubetriebe etc.) für die Stadtwerke oder die anderen städtischen GmbHs entstanden. Diese Beträge sind dann alle im Folgejahr eingegangen.

Zum anderen handelt es sich um Rückstände schon längst fälliger Zahlungen, z.B. aus Gewerbesteuer, Bußgeldern oder Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die zu einem großen Teil auch aus den Vorjahren stammen und teilweise nur schwer mit geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen beizutreiben sind.

Kassenausgabereste

Kassenausgabereste (KAR) entstehen, wenn Ausgaben das laufende Haushaltsjahr betreffen, jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt werden. Hierbei handelt es sich meistens um Schlussrechnungen und Endabrechnungen, die kurz vor Ende des Jahres eingehen und daher erst im neuen Jahr kassenmäßig abgewickelt werden können.

Die KAR im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt betragen insgesamt 1.527.189,16 EUR. Im Vermögenshaushalt erhöhte sich die Summe der KAR auf rd. 479.000,- EUR (Vorjahr rd. 293.000,- EUR). Allein für das Kulturhaus ergaben sich KAR von 240.049,74 EUR.

Im Verwaltungshaushalt liegen die KAR im Jahr 2011 bei rd. 1.048.201,- EUR, merklich höher als im Vorjahr 2010. Für diesen großen Kassenrest war unter anderem die Abdeckung der Betriebsverluste der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH in Höhe von 186.104,82 EUR verantwortlich. Der zweitgrößte KAR ergab sich aus den Maßnahmen zur Landschaftspflege (Zweckgebundene Einnahmen in 2009. Pflegevereinbarungen lt. Kaufvertrag mit der Deutschen Bahn AG für eine Laufzeit von 25 Jahren) in Höhe von 113.066 EUR. Die Summe der Einzelposten unter 3.000 EUR sank um ca. 3.100 EUR auf insgesamt 75.638,97 EUR im Jahr 2011.

Damit liegen die KAR um rd. 157.000,- EUR höher als im Vorjahr 2010.

	2007	2008	2009	2010	2011
KAR Verw.haushalt	556.035 €	1.728.403 €	647.623 €	891.346 €	1.048.201,30 €



3. Rechnungsergebnis

a) Verwaltungshaushalt

Die Jahresrechnung 2011 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit einem **Überschuss** in Höhe von **12.397.399,34 EUR** ab.

Damit konnten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs.1 GemHVO (alte Fassung) nach denen der Verwaltungshaushalt eine Zuführung an den Vermögenshaushalt erwirtschaften soll, erfüllt werden.

Dazu im Vergleich die Vorjahreszahlen (ohne Cent-Beträge) :

Im Haushaltsplan 2011 wurde ein Überschuss in Höhe von 1.33 Mio. EUR veranschlagt. Zum Jahresende konnte man im Verwaltungshaushalt, entgegen aller Einschätzungen, per Saldo einen **Überschuss von 12.397.399,34 EUR** feststellen. Dieser Überschuss wird dem Vermögenshaushalt als Investitionsrate zugeführt.

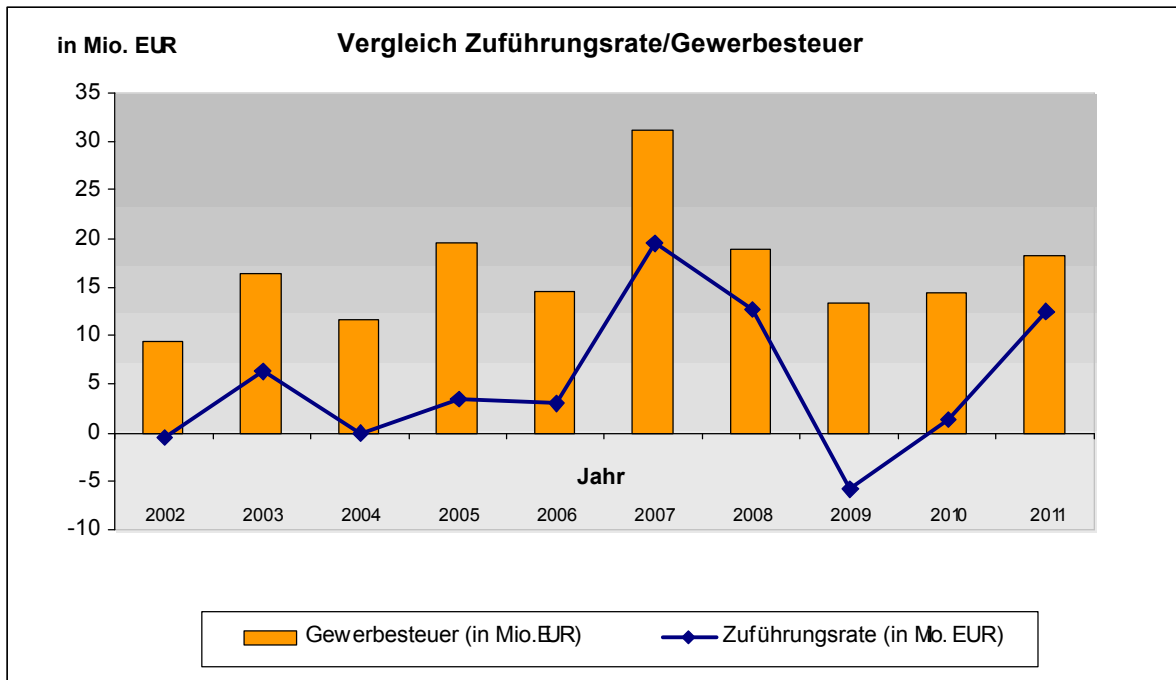
Im Verwaltungshaushalt ist somit eine deutliche Verbesserung in Höhe von 11.061.299,34 EUR eingetreten. Der positive Konjunkturverlauf begünstigte die Einnahmenseite des Verwaltungshaushaltes.

Höhere Gewerbesteuereinnahmen von rd. 4,7 Mio. EUR (Planansatz für das Jahr 2011 waren 13,5 Mio. EUR), der Gemeindeanteil an Einkommensteuer von 967 TEUR, die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft von 1,6 Mio. EUR beeinflussten wesentlich die positive Entwicklung der Einnahmen.

Die deutlichen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, die meistens durch Nachzahlungen entstehen und grundsätzlich nicht planbar sind, ermöglichten der Stadt Kornwestheim eine gute Zuführungsrate für das Jahr 2011.

Betrachtet man z.B. die letzten 10 Jahre, hat die Stadt Kornwestheim keine positive Zuführungsrate erwirtschaftet, wenn weniger als insgesamt 14 Mio. EUR an Gewerbesteuer eingenommen worden sind. Damit zeigt sich, wie stark der Haushalt der Stadt Kornwestheim und insbesondere die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von der Gewerbesteuer abhängig ist. Dies bestätigte sich auch im Haushaltsjahr 2011 in dem über 18 Mio. EUR, genauer gesagt 18.229.207,22 €, eingenommen werden konnten.

Jahr	EUR
2011	12.397.399
2010	1.384.690
2009	- 5.901.338
2008	12.622.003
2007	19.548.978
2006	3.087.328
2005	3.489.707
2004	- 186.005
2003	6.408.058
2002	- 568.454

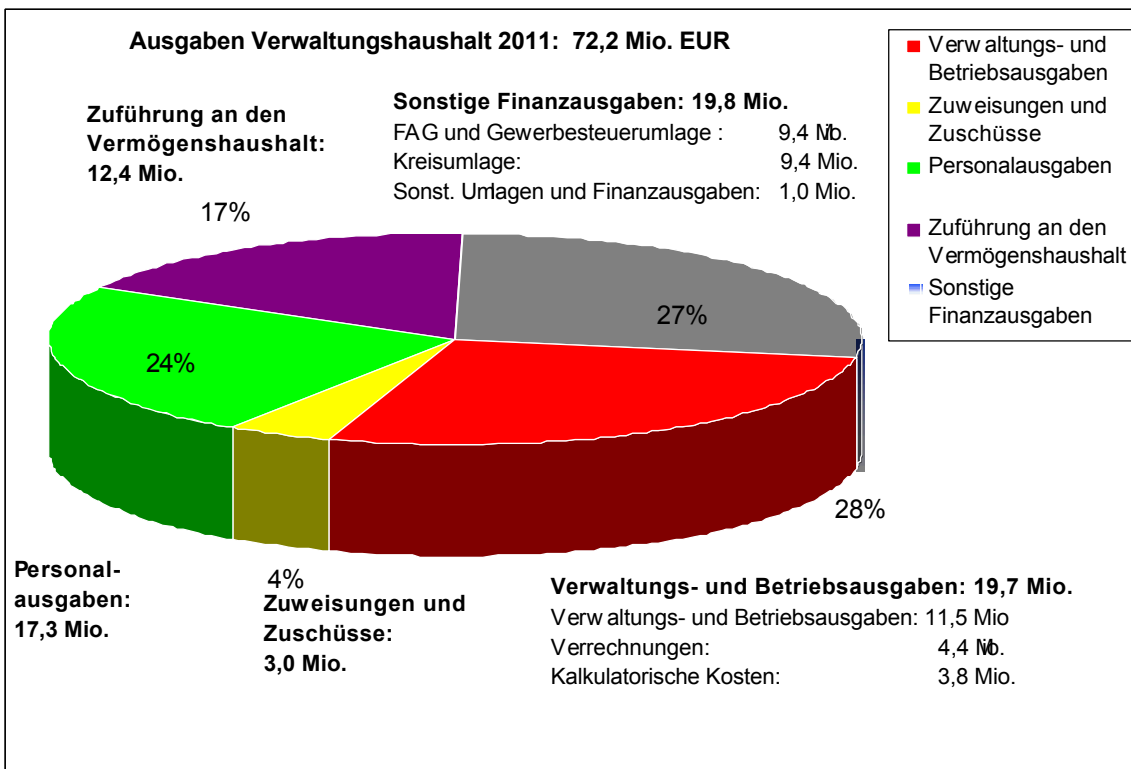
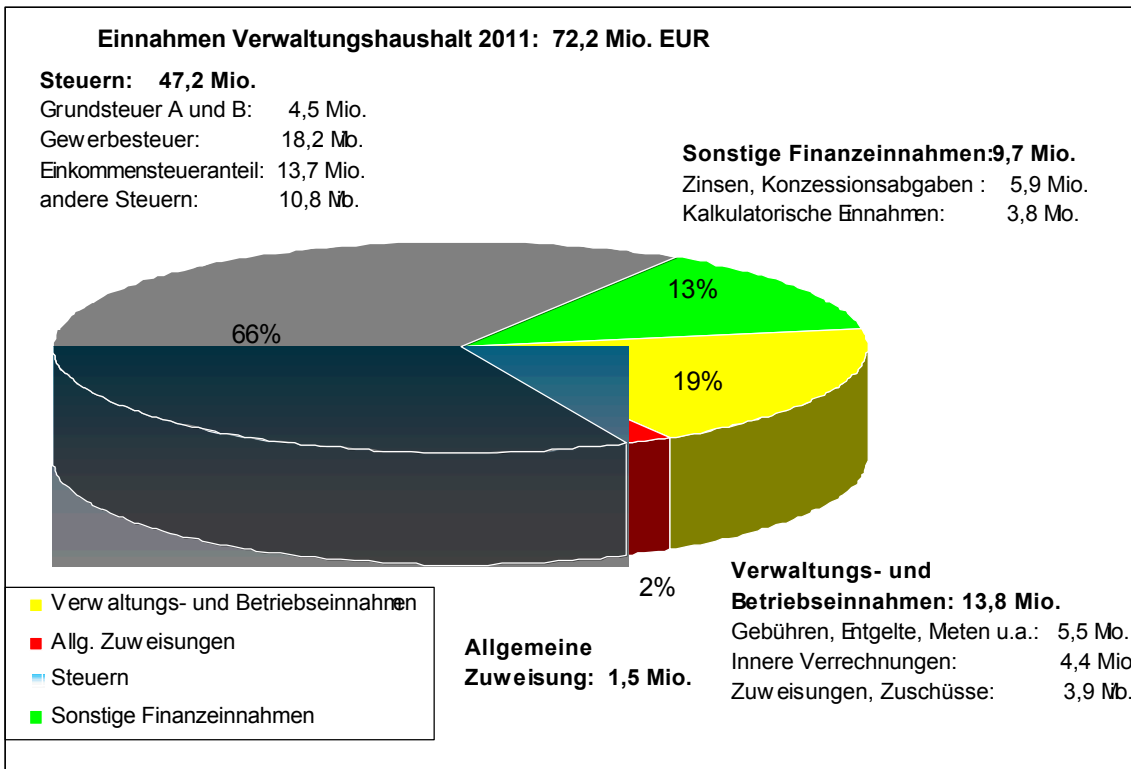


Von den höheren Gewerbesteuereinnahmen fließen im Jahr 2011 im Rahmen des Finanzausgleichs und der Kreisumlage ca. 3,86 Mio. EUR ab.

Die Erwirtschaftung eines Überschusses im Verwaltungshaushalt wurde aber auch durch Einsparungen auf der Ausgabenseite durch geringere Ausgaben bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von ca. 914 TEUR und darüber hinaus 257 TEUR bei Personalausgaben beeinflusst. Insgesamt konnten bei den Ausgaben im Verwaltungshaushalt per Saldo rund 2,2 Mio. EUR, verteilt über sämtliche Unterabschnitte, eingespart werden.

Das Ziel muss es weiterhin sein, nachhaltig wirkende Konsolidierungsmaßnahmen weiter zu verfolgen, um im Verwaltungshaushalt Ausgaben zu reduzieren und Einnahmen zu erhöhen, da die Stadt Kornwestheim sich nicht auf hohe Gewerbesteuereinnahmen verlassen kann und über den FAG auch die Zuweisungen vom Land starken Schwankungen unterworfen sind.

Die beiden folgenden Schaubilder stellen einen Überblick über die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2011 dar:

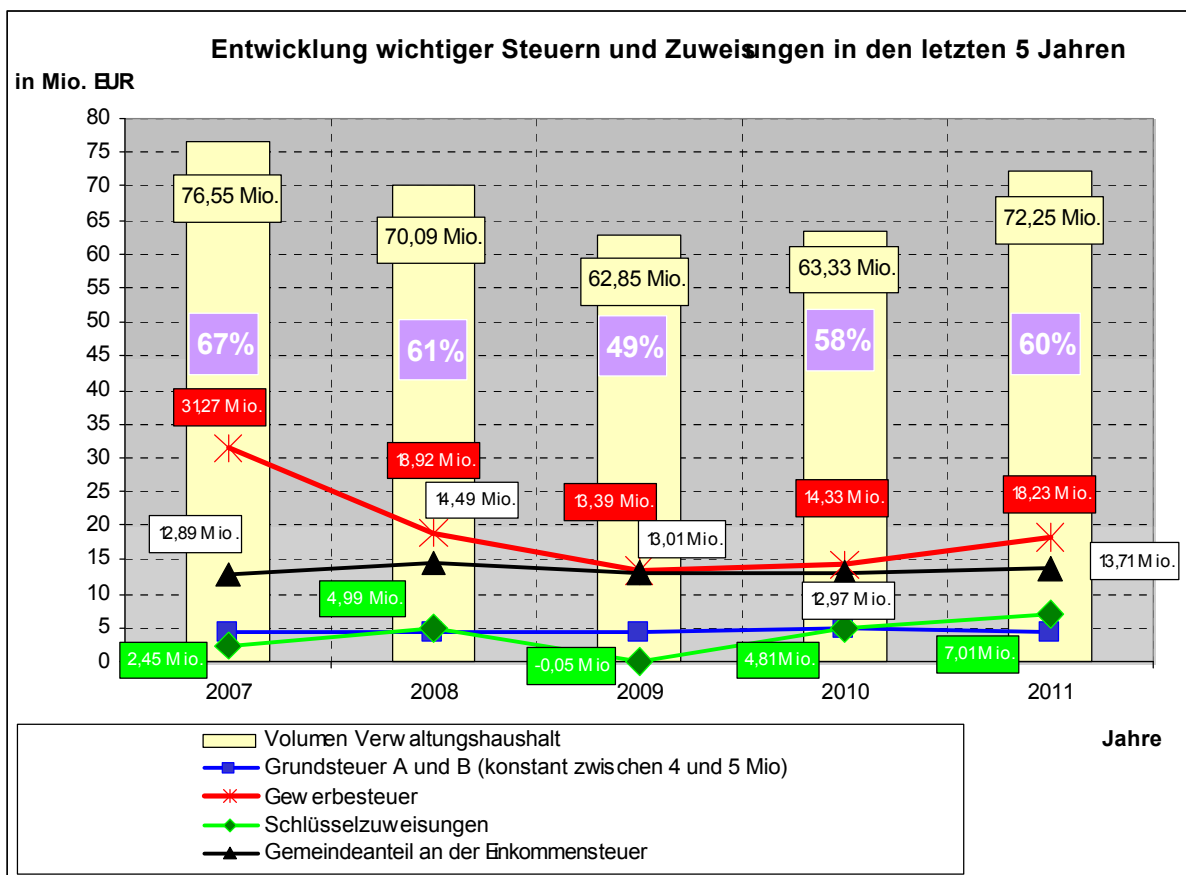


Nachfolgend sollen nun bei den Einnahmen die wichtigsten Steuern und Zuweisungen und bei den Ausgaben die Umlagen genauer betrachtet werden:

Bei den **Einnahmen** ist die Gewerbesteuer immer wieder starken Schwankungen durch die Wirtschaftslage und daraus resultierenden Nachveranlagungen oder entschiedenen Steuerverfahren unterworfen. Dies wirkt sich dann zeitversetzt und abgeschwächt auch auf die Schlüsselzuweisungen aus. Die beiden anderen Steuerarten (Grundsteuer A und B, Einkommensteuer) bleiben im 5-Jahres-Vergleich recht konstant.

In einem normal verlaufenden Haushaltsjahr ohne sehr hohe oder sehr niedrige Gewerbesteuerereinnahmen machen die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Schlüsselzuweisungen und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr ca. 60 % der Gesamteinnahmen im Verwaltungshaushalt aus. In Haushaltsjahr 2011 beträgt der prozentuale Anteil rd. 60 %.

Das folgende Schaubild zeigt die letzten 5 Jahre in der Übersicht. Man erkennt, dass bei deutlich höheren Gewerbesteuerereinnahmen wie im Jahr 2007 die vier genannten Einnahmearten 67% des Volumens des Verwaltungshaushalts ausmachen. In einem Jahr mit schlechten Gewerbesteuerereinnahmen wie 2009 und keinen Schlüsselzuweisungen sinkt der Anteil an diesen Einnahmen auf nur noch 49% und kann mit den anderen Finanzeinnahmen wie Gebühren, Entgelte, Zinsen usw. nicht aufgefangen werden, so dass letztendlich nur eine Zuführung vom Vermögenshaushalt das Defizit ausgleichen kann. Im Jahr 2011 allerdings erhöhte sich der Anteil an den Einnahmen im Volumen des Verwaltungshaushalts um 2%-Punkte auf insgesamt 60%, was einem normal verlaufenden Haushaltsjahr entspricht. Hierdurch konnte eine positive Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt ermöglicht werden.





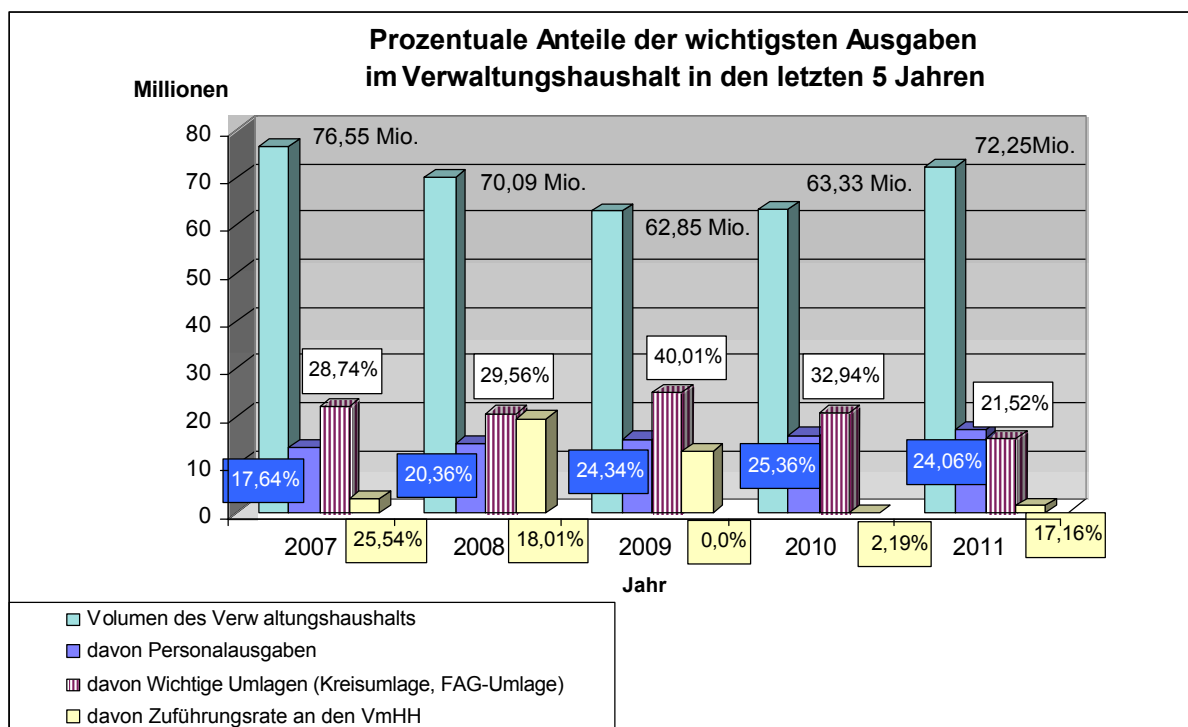
Vergleicht man die Einnahmen in EUR je Einwohner in Kornwestheim mit dem Landesdurchschnitt in der vergleichbaren Gemeindegrößenklasse liegen diese bei der Grundsteuer A mit 0,99 EUR/Einw. (Landesdurchschnitt: 2,57 EUR/Einw.) unter dem Landesdurchschnitt, was jedoch durch die Größe der Markungsfläche bedingt und somit zu vernachlässigen ist. Mit der für Kornwestheim viel bedeutenderen Grundsteuer B liegt die Stadt mit 143,63 EUR/Einw. (Landesdurchschnitt: 147,25 EUR/Einw.) leicht unter dem Landesdurchschnitt.

Bei der Gewerbesteuer ist die Tendenz für Kornwestheim ansteigend. 2009 lag Kornwestheim mit 421,- EUR/Einw. im Vergleich zum Landesdurchschnitt mit 461,- EUR/Einw. unter dem Landesdurchschnitt. Daran merkte man, dass die Wirtschaftskrise Kornwestheim doch deutlich getroffen hat. Im Jahr 2011 steigt zwar der Betrag auf 585,47 EUR/Einw., damit liegt Kornwestheim nahe am Landesdurchschnitt von 596,79 EUR/Einw.

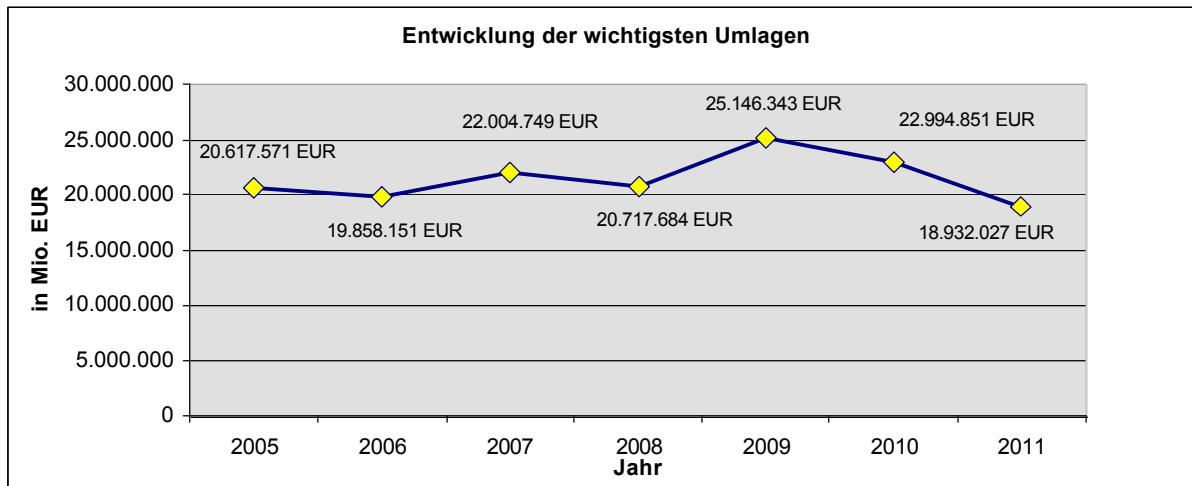
Bei dem Hebesatz der Grundsteuer B liegt Kornwestheim mit einem Hebesatz von 370 genau im Jahr 2011 ermittelten Landesdurchschnitt. Bei der Grundsteuer A liegt Kornwestheim zwar 29 Punkte unter dem Landesdurchschnitt in der vergleichbaren Gemeindegrößenklasse, allerdings liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 370 um 17 Punkte höher. Hierbei reduziert sich die Differenz beim Hebesatz der Gewerbesteuer um 5 Prozentpunkte.

Auf der **Ausgabenseite** des Verwaltungshaushalts machen die allgemeinen Umlagen, wie die Gewerbesteuerumlage, die FAG-Umlage und die Kreisumlage mit rd. 22% (Vorjahr 36%) des Volumens den höchsten prozentualen Anteil an den Ausgaben aus. Die größte Ausgabenposition sind die Personalkosten, die 2011 einen Anteil von 24% (Vorjahr 25%) an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts haben. Durch den Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 12,4 Mio. EUR gibt es eine positive Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt.

Das folgende Schaubild zeigt die prozentuale Entwicklung der 3 wichtigsten Ausgabenarten des Verwaltungshaushalts im Vergleich zum Haushaltsvolumen in den letzten 5 Jahren. Dabei kann man erkennen, dass diese 3 Ausgabenarten jährlich ca. 2/3 der Ausgaben im Verwaltungshaushalt ausmachen.



Die wichtigsten und unbeeinflussbarsten Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind weiterhin die allgemeinen Umlagen (Gewerbsteuerumlage, FAG-Umlage und Kreisumlage). Diese sind 2011 prozentual als auch betragsmäßig gesunken, verglichen zum Vorjahr. Der Stand 2011 ist somit der zweitniedrigste in den letzten 7 Jahren (näheres dazu unter 3 b Finanzausgleich):



b) Finanzausgleich

Auch in diesem Jahr wurde der Finanzausgleich geprüft, da über den Finanzausgleich ein beachtlicher Teil der städtischen Einnahmen und Ausgaben läuft und dieser sich somit wesentlich auf das Haushaltsergebnis auswirkt. Auf die Schilderung der Zusammensetzung und Berechnung des FAG wird verzichtet.

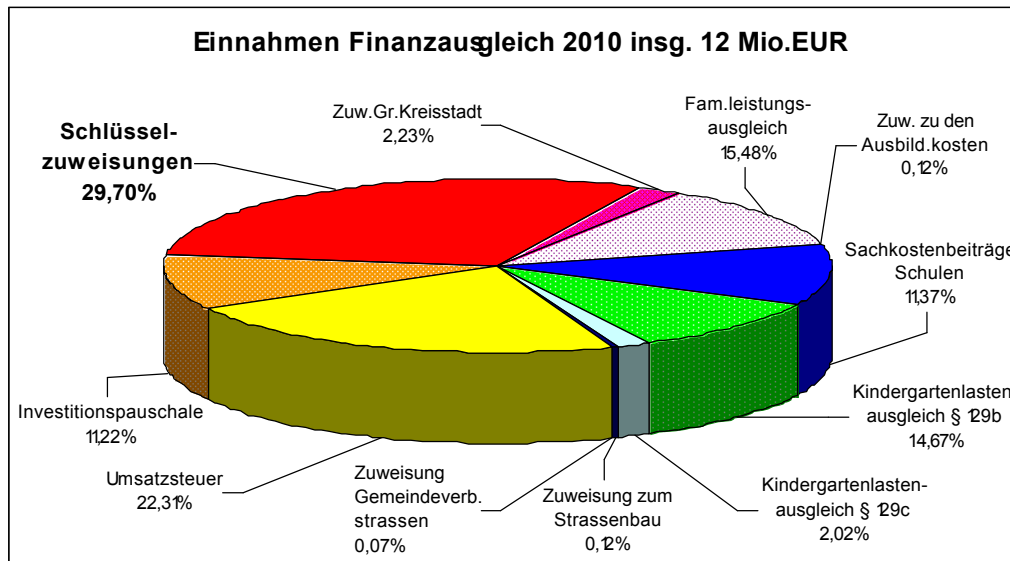
Prüfung Jahr 2011

Bei der durchgeführten Prüfung des Finanzausgleichs 2011 wurden sowohl die Bemessungsgrundlagen, also die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl überprüft, als auch die Berechnung der Zuweisungen und der Finanzausgleichsumlage und ob diese auch in der entsprechenden richtigen Höhe in den städtischen Haushalt geflossen sind. Dies kann so insgesamt bestätigt werden.

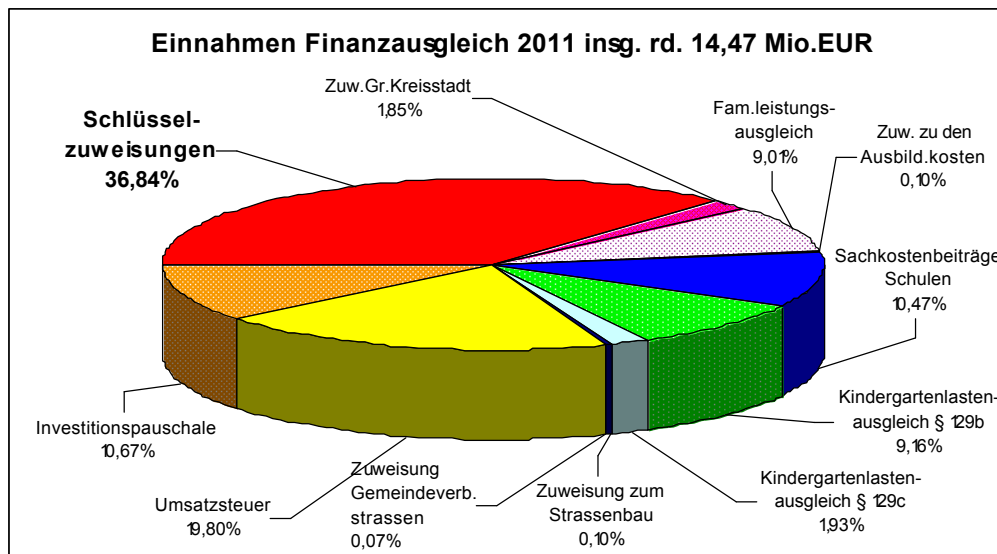
Bei den weiteren Ausführungen muss noch bemerkt werden, dass der Finanzausgleich mit den jahresgenauen Zahlen gerechnet worden ist und nicht mit den Zahlen, die in der Haushaltsrechnung im Jahr 2011 gebucht worden sind. Zahlungen, die 2011 eingegangen sind und das Jahr 2010 betreffen, werden herausgerechnet, Zahlungen für das Jahr 2011, die erst 2012 eingegangen sind, werden hinzugerechnet.

Die Stadt Kornwestheim hat 2011 insgesamt rd. 14,47 Mio. EUR an Einnahmen aus dem Finanzausgleich erhalten. Im Jahr 2010 waren dies rd. 12 Mio. EUR, also 2,47 Mio. EUR weniger, was hauptsächlich auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist, da die Stadt Kornwestheim für 2011 aufgrund der niedrigeren Steuerkraftmesszahl, die unter der Bedarfsmesszahl lag, Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5,33 Mio. EUR erhalten hat. (2010 betrug die Schlüsselzuweisungen 3,55 Mio. EUR)

Die beiden folgenden Schaubilder zeigen daher die unterschiedliche prozentuale Verteilung der Einnahmen im Jahr 2010:



und im Vergleich dazu im Jahr 2011:



Den Einnahmen gegenüber stehen die Ausgaben des Finanzausgleichs. Für die FAG-Umlage und die Kreisumlage wurden für das Jahr 2011 rund 15,5 Mio. EUR aufgewendet. Per Saldo hat die Stadt Kornwestheim rd. 1 Mio. EUR in den Finanzausgleich gezahlt.

Rechnet man jedoch bei den Ausgaben noch die Gewerbesteuerumlage 2011 (rd. 3,4 Mio. EUR) und bei den Einnahmen noch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hinzu, der im Jahr 2011 rd. 13,7 Mio. EUR betrug, ergibt sich letztendlich aus allen staatlichen Zuweisungen und Umlagen ein positiver Saldo von rd. 9,2 Mio. EUR zu Gunsten der Stadt Kornwestheim.

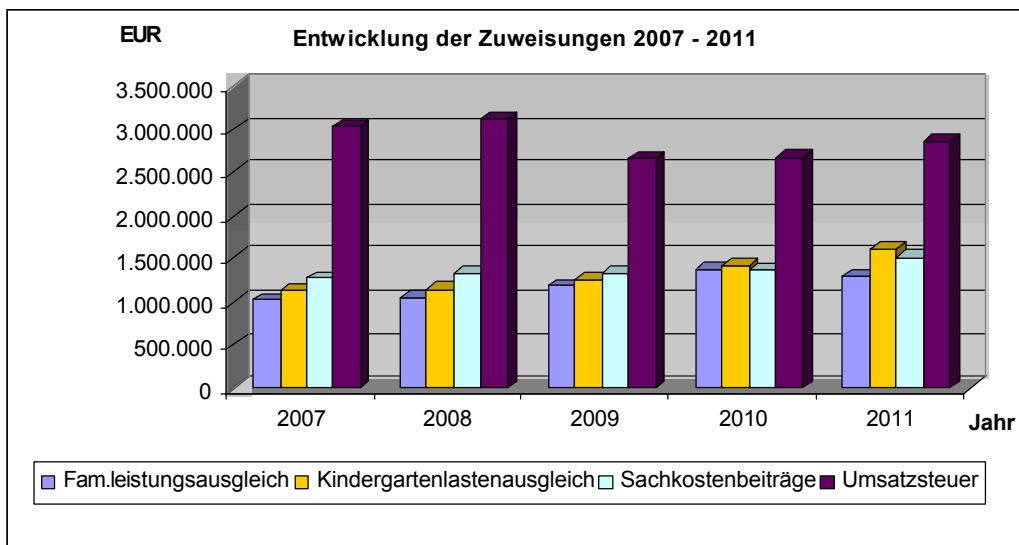


Vergleich Jahre 2007-2011

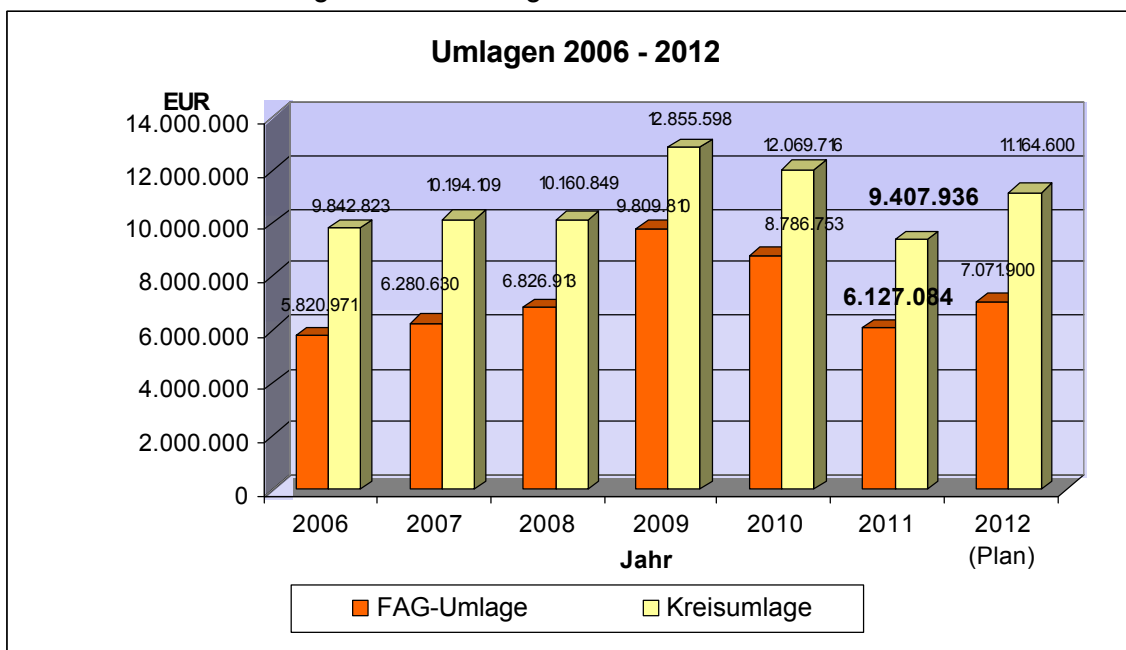
Im Verlauf der Jahre 2007 und 2008 stiegen die Steuereinnahmen von Bund, Land und Kommunen jährlich. Davon hat die Stadt Kornwestheim profitieren können.

Im Jahr 2009 folgte ein wirtschaftlicher und damit steuerlicher Einbruch, der sich nun langsam aber sicher ausgleicht.

Im Wesentlichen stiegen die Zuweisungen im Jahr 2011: Die Zuweisung für die Sachkostenbeiträge der Schulen (+ rd. 155 TEUR), der Kindergartenlastenausgleich (+ rd. 174 TEUR) und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+ rd. 195 TEUR). Lediglich der Anteil am Familienleistungsausgleich war um 78 TEUR geringer als im Vorjahr (rd. 1,3 Mio. EUR). Der Anteil an der Einkommensteuer stieg hingegen im Vergleich zum Vorjahr um 737 TEUR auf insgesamt rd. 13,7 Mio. EUR.



Gleichzeitig sind die Ausgaben (FAG-Umlage und Kreisumlage) um rd. 5,3 Mio. EUR gesunken. Diese werden allerdings wieder ansteigen.





Betrachtet man nun den Finanzausgleich der Jahre 2007-2011 insgesamt, erkennt man, dass die Gesamteinnahmen aus dem FAG, nach dem Einbruch im Jahr 2009, wieder gestiegen und die Gesamtausgaben wiederum gesunken sind. So konnte 2011 ein positiver Saldo von rd. 9,2 Mio. EUR erzielt werden.

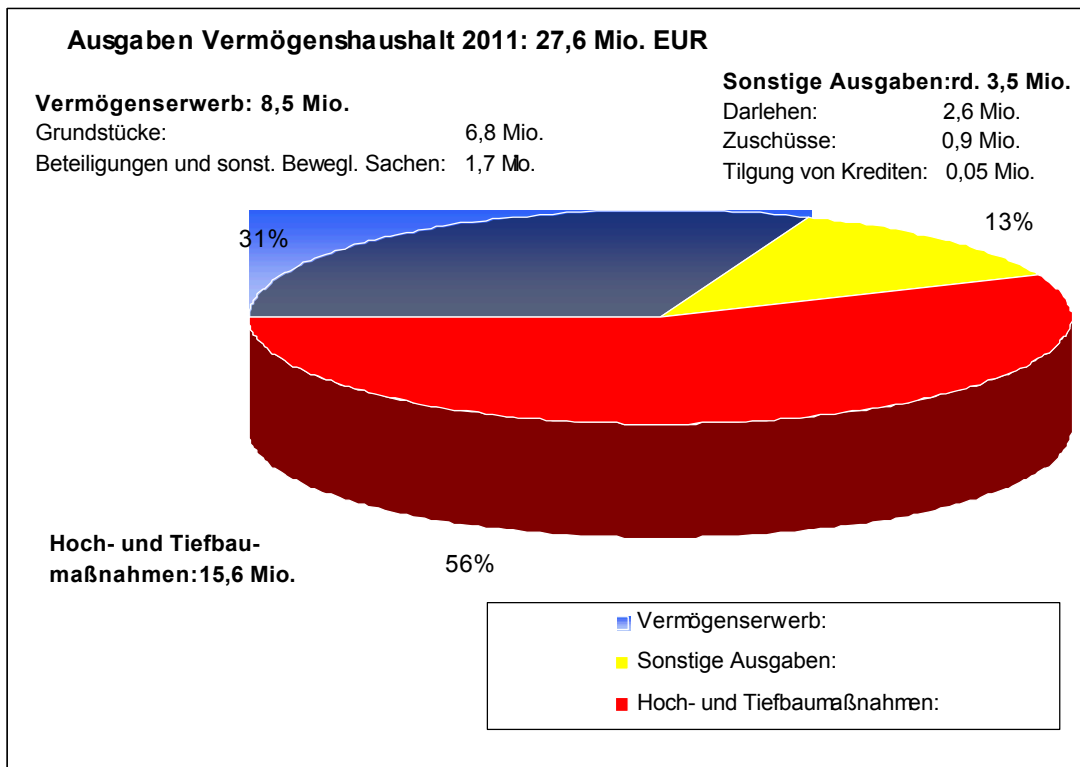
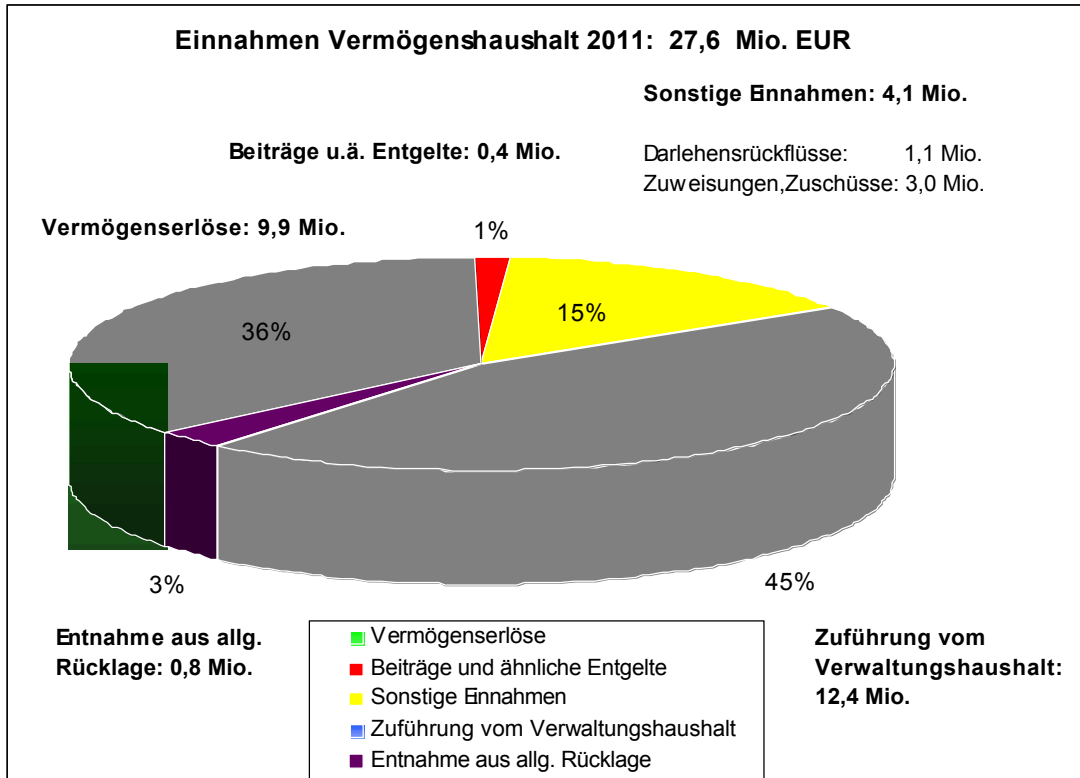
	2007	2008	2009	2010	2011
Summe Einnahmen aus FAG	10.254.937 €	12.912.497 €	7.607.101 €	11.964.782 €	14.469.978 €
Gemeindeanteil an der Eink.Steuer	12.852.447 €	14.412.815 €	13.019.339 €	12.969.271 €	13.706.325 €
Gesamteinnahmen	23.107.384 €	27.325.312 €	20.626.440 €	24.934.053 €	28.176.303 €
Ausgaben FAG- u. Kreisumlage	16.474.739 €	16.987.762 €	22.665.408 €	20.856.469 €	15.535.019 €
Ausgaben Gewerbesteuerumlage	6.125.142 €	3.428.807 €	2.332.246 €	2.138.382 €	3.383.290 €
Gesamtausgaben	22.599.881 €	20.416.569 €	24.997.654 €	22.994.851 €	18.918.309 €
Einnahmen der Stadt Kornwestheim	507.503 €	6.908.742 €	-4.371.213 €	1.939.202 €	9.257.944 €

Kornwestheim hat 2011 wieder Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5,33 Mio. EUR und damit wieder deutlich mehr Einnahmen aus dem FAG erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden in den kommenden Jahren steigen und somit höhere Einnahmen bewirken. Die Anteile an der Umsatz- und der Einkommensteuer werden sich stabilisieren und steigen. Auf der Ausgabenseite werden die FAG-Umlage und die Kreisumlage 2012 wieder steigen.



c) **Vermögenshaushalt**

Die beiden folgenden Schaubilder stellen zuerst einen Überblick über die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts 2011 dar:





Im **Vermögenshaushalt** konnten auf der Ausgabenseite im Vergleich zu den Planzahlen Wenigerausgaben bzw. Einsparungen erzielt werden. Insgesamt betragen die Wenigerausgaben rd. 3,3 Mio. EUR. Die Einsparungen ergaben sich vor allem aus den nicht verbrauchten Mitteln bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 3,03 Mio. EUR, sowie bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu Investitionen mit 231 TEUR.

Ein großer Teil der nicht verbrauchten Mittel wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, deshalb in den folgenden Haushaltsjahren wieder veranschlagt werden und somit künftige Haushalte belasten.

Aufgrund der Umwandlung der Stammkapitaleinlage beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung in ein Trägerdarlehen, entstanden ungeplante Mehrausgaben in Höhe von 2,556 Mio. EUR. Mehreinnahmen von rd. 2,8 Mio. EUR konnten bei Grundstückserlösen erzielt werden.

Durch die Einsparungen im Vermögenshaushalt und durch eine nicht geplante Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt über 12,4 Mio. EUR konnte aus der **allgemeinen Rücklage** entgegen der im Haushaltsplan veranschlagten Rückklagenentnahme in Höhe von 15.990.000 EUR ein um rd. 0,8 Mio. EUR reduzierter Betrag in Höhe von 15.177.430,66 EUR entnommen werden.

Der Rücklagenbestand wurde dadurch um diesen Betrag reduziert und hat zum 31.12.2011 noch einen Gesamtstand von 39.784.934,65 EUR. Von diesen Rücklagenmittel stehen in den Folgejahren rd. 32,7 Mio. EUR als einsetzbare Finanzierungsmittel zur Verfügung, die restlichen Mittel (in Höhe von rd. 7,1 Mio. EUR) sind durch die Mindestrücklage und Bau-sparverträge gebunden.

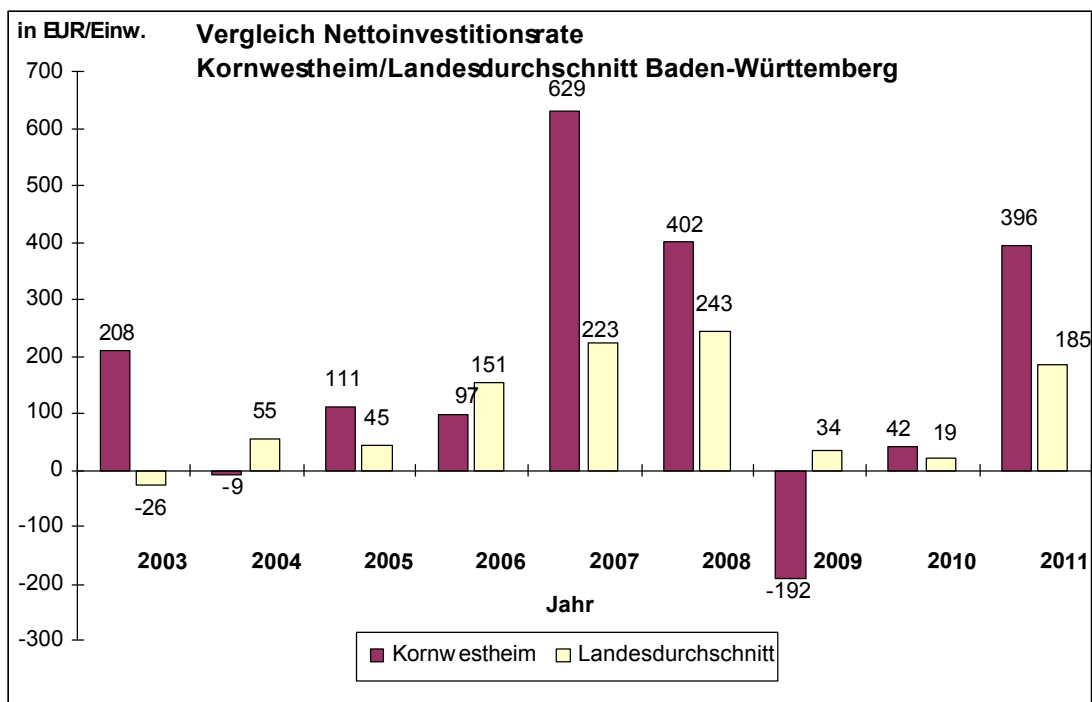
Entwicklung der Zuführungen zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO (alte Fassung) **muss** die **Zuführung** zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. Nr.2-4 GemHVO (alte Fassung) - z.B. Entnahmen aus Rücklagen - zur Verfügung stehen. Die **Zuführung soll** ferner mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen.

Allein die Höhe der Zuführungsrate ist nicht sonderlich aussagekräftig. Erst die **Netto-Investitionsrate** (Zuführungsrate abzüglich Schuldentilgung und Kreditbeschaffungskosten) lässt den kommunalpolitischen Handlungsspielraum im Investitionsbereich erkennen.

Die Netto-Investitionsrate hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt (die Zahlen in Klammern zeigen den Landesdurchschnitt für Gemeinden mit 20.000 - 50.000 Einwohnern):

HHJ	EUR	EUR je Einwohner
2011	12,4 Mio	396 (185)
2010	1,3 Mio	42 (19)
2009	-6,0 Mio	-192 (34)
2008	12,5 Mio	402 (243)
2007	19,5 Mio	629 (223)
2006	3,0 Mio	97 (151)
2005	3,5 Mio	111 (45)
2004	- 0,3 Mio	-9 (55)
2003	6,3 Mio	208 (-26)



Die ordentlichen Tilgungen beliefen sich 2011 auf 51.514,25 EUR. Eine Zuführung zum Vermögenshaushalt konnte in Höhe von 12.397.399,34 EUR erreicht werden. Die gesetzliche Mindesthöhe der Zuführungsrate wurde damit weit übertroffen.

d) Haushaltsreste

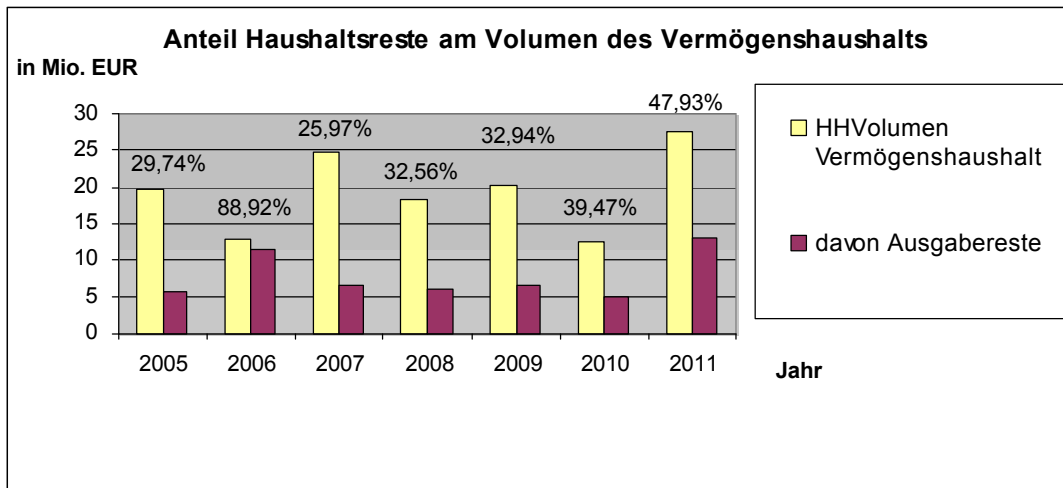
Haushaltseinnahmereste wurden im Rechnungsjahr 2011 in Höhe von rd. 1,82 Mio. EUR gebildet. Im Vorjahr betragen die Haushaltseinnahmereste rd. 1,79 Mio. EUR.

Die **Haushaltsausgabereste** auf 31.12.2011 betragen insgesamt **13.225.308,80 EUR**. Dabei entfiel die gesamte Summe auf den Vermögenshaushalt. Im Vorjahr betrug der Anteil der Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt rd. 4,99 Mio. EUR. Die Differenz resultiert aus den zahlreichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen. Der größte Ausgabereist ergibt sich aus dem Umbau- bzw. der Sanierung des Kulturhauses Das K mit rd. 5 Mio. EUR (inkl. Neubau der Stadtbücherei). Der Gemeinderat hatte am 26.04.2012 der Bildung dieser Haushaltsausgabereiste und deren Übertragung in das Rechnungsjahr 2012 zugestimmt.

Zum Vergleich die Haushaltsausgabereiste der Vorjahre:

Jahr	EUR
2010	5.010.662,46
2009	6.630.039,29
2008	5.980.693,78
2007	6.472.679,51
2006	11.370.798,96
2005	5.818.994,18

Im Rechnungsjahr 2011 beträgt der Anteil an Ausgaberesten in Bezug auf das Haushaltsvolumen im Vermögenshaushalt rd. 47,93%. Im Vergleich zu den letzten 7 Jahren betrug der Anteil der Ausgabereste zwischen 25% und 40% (mit Ausnahme von dem Jahr 2006 mit rd. 88,92%). Im Vorjahr 2010 stieg der Anteil um rd. 6,5 Prozentpunkte auf insgesamt 39,47%. (Volumen Vermögenshaushalt: 12,63 Mio. EUR / Haushaltsausgabereste: 4,99 Mio. EUR , s. Schaubild).



Nach dem Rechnungsergebnis 2011 hätten rd. 16,89 Mio. EUR (Vorjahr ca. 10,6 Mio. EUR) an nicht verbrauchten Mitteln als Haushaltsausgabereste ins Jahr 2012 übertragen werden können. Haushaltsausgabereste belasten das Rechnungsergebnis des Jahres in dem sie gebildet werden und verbessern das Ergebnis des Jahres, in dem sie aufgelöst werden. Sie dürfen daher nur zeitlich befristet und zur sparsamen Mittelbewirtschaftung gebildet werden. Diese Vorgabe wurde durch die Reduzierung der Haushaltsreste auf rd. 13,23 Mio. EUR erreicht.

Hierzu gehören folgende größere Vorhaben, bei denen sich die Haushaltsreste auf rd. 2,389 Mio. EUR belaufen:

- ✓ Räume für die Ganztagesbetreuung in der Eugen-Bolz-Förderschule (19 TEUR)
- ✓ Neuordnung des Kunst- und Werkbereichs im Ernst-Sigle-Gymnasium (31 TEUR)
- ✓ Straßenbaumaßnahmen insgesamt (344 TEUR), sowie
- ✓ Sanierungsmaßnahmen insgesamt (1995 TEUR)

In den letzten Prüfungsberichten wurde vom Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass bei der Veranschlagung der Ausgaben des Vermögenshaushalts das Prinzip der Kasenwirksamkeit stärker beachtet werden soll. D.h. Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen bzw. sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (vgl. § 10 Abs. 1 GemHVO).



Auch in diesem Rechnungsjahr hat die Verwaltung das Prinzip der Kassenwirksamkeit stärker umgesetzt und zeigt dadurch wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Vor allem in den oben aufgelisteten Bereichen war die Veranschlagung neuer Mittel angemessen und vernünftig.

Grundsätzlich müssen im Bereich der Sanierungsgebiete stets Mittel vorhanden sein, um die Grunderwerbe und daraus folgende Arbeiten, wie Bau- und Abbruchmaßnahmen reagieren zu können. Daher ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten notwendig.

Bei Baumaßnahmen aber auch größeren Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen dürfen Haushaltsausgabereste nur bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinem wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar sein (§ 19 Abs. 1 GemHVO, alte Fassung).

Bei mehrjährigen Investitionen sollte die Veranschlagung anhand der vorliegenden Pläne und Kostenberechnungen anteilig über die Ausgaben bei der jeweiligen Haushaltsstelle für das laufende HHJ und über Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Jahre erfolgen (vgl. § 9 und § 11 GemHVO, alte Fassung).

4. Vermögensrechnung

Die Gemeinden müssen nach § 43 GemHVO (alte Fassung) in der Vermögensrechnung mindestens die **geldwerten Rechte** und **Verbindlichkeiten** ausweisen. Die **Sachwerte** des Anlagevermögens können in besonderen Nachweisen zusammengefasst oder in der Vermögensrechnung selbst fortgeschrieben werden.

Das Innenministerium hat in der Verwaltungsvorschrift zur Vermögensrechnung vom 20.11.1984 empfohlen, für die Vermögensrechnung bestimmte Muster und ein dafür entwickeltes landeseinheitliches EDV-Programm anzuwenden. Muster und Programm lassen es zu, die Vermögensrechnung auf das Geldvermögen als Mindestinhalt zu beschränken, als Teil-Vermögensrechnung z.B. das Sachvermögen der kostenrechnenden Einrichtungen mit einzubeziehen oder in einer Vollvermögensrechnung auch das übrige Verwaltungsvermögen darzustellen. Diese VwV ist zum 31.12. 2008 außer Kraft getreten, kann aber bis zur Umstellung auf die kommunale Doppik weitergeführt werden. In Kornwestheim wird bis 31.12.2012 so verfahren.

Die Stadt hat die empfohlenen Muster nicht übernommen, sondern führt die auf das Geldvermögen beschränkte Vermögensrechnung weiterhin im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge. Dies ist ausreichend bis der gesamte Haushalt auf das NKHR umgestellt wird.

Geldvermögensrechnung

Nach § 43 Abs.1 GemHVO (alte Fassung) ist das Geldvermögen der Stadt (Beteiligungen, Darlehensforderungen, Geldanlagen, Rücklagen) in der Vermögensrechnung auszuweisen.

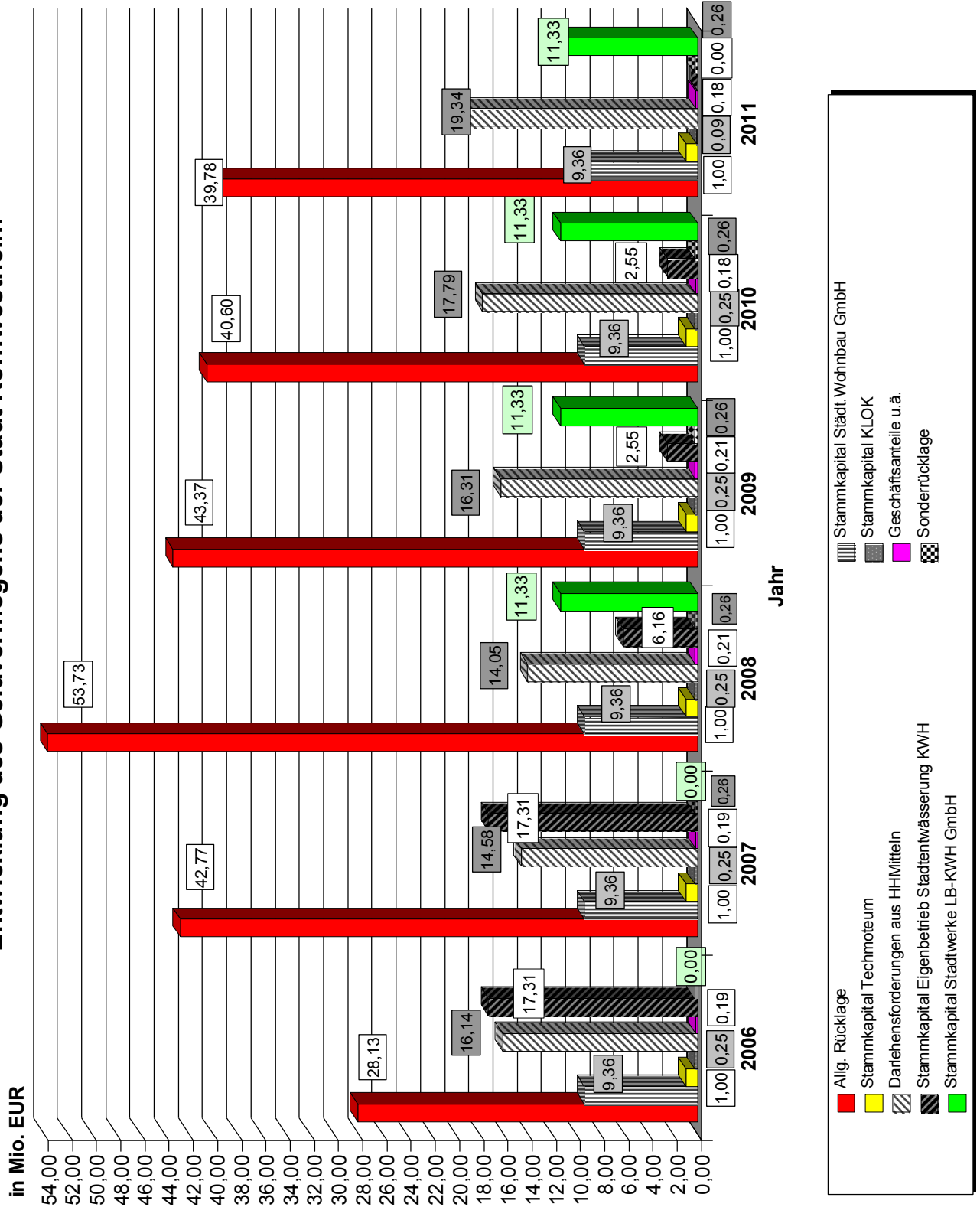
Veränderung des Geldvermögens im Jahre 2011	
Anfangsstand 01.01.2011	83.323.951,55 EUR
Zugänge	2.556.000,00 EUR
Abgänge	4.535.310,23 EUR
Endstand 31.12.2011	81.344.641,32 EUR
davon entfallen auf die	
Allgemeine Rücklage	39.784.934,65 EUR
Sonderrücklage	257.281,93 EUR
Finanzanlagen	
Rücklage Stadtwerke KWH (Stadtentwässerung)	459,41 EUR
Eigenkapital Stadtwerke LB-KWH GmbH	11.327.866,34 EUR
Eigenkapital Städt. Wohnbau GmbH	9.361.291,88 EUR
Stammkapital Techmoteum	1.000.000,00 EUR
Stammkapital KLOK	89.207,52 EUR
Darlehensforderungen aus HHmitteln	19.338.763,78 EUR
sonst. Geschäftsanteile u.ä.	184.835,70 EUR
Finanzanlagen gesamt:	41.302.424,74 EUR
zusammen	81.344.641,32 EUR

Das Geldvermögen hat im Jahr 2011 um 1.979.310,23 EUR abgenommen.

Im **Rechenschaftsbericht** der Stadtkämmerei (S. 26-28) sind die Sollbestände und die Vermögensanlagen im Einzelnen dargestellt. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Geldvermögens der Stadt Kornwestheim in den letzten 5 Jahren auf.



Entwicklung des Geldvermögens der Stadt Kornwestheim





Das Geldvermögen betrug insgesamt:

Jahr	In Mio. EUR
2011	81,34 EUR
2010	83,32 EUR
2009	84,64 EUR
2008	96,35 EUR
2007	85,72 EUR
2006	72,64 EUR
2005	76,26 EUR

Allgemeine Rücklage

Stand der allg. Rücklage am 1.1.2011	40.597.503,96 EUR
Zugang	0,00 EUR
Abgang	812.569,31 EUR
Stand auf 31.12.2011	39.784.934,65 EUR
davon sind gebunden	
Guthaben aus 3 Bausparverträgen	5.838.505,21 EUR
Mindestbetrag der allg. Rücklage (Pflichtrücklage)	1.308.400,00 EUR
Rücklagemittel zur freien Verfügung (31.12.)	32.638.029,44 EUR

Schulden

Stand der äußeren Kredite am 1.1.2011	279.904,18 EUR
Schuldenaufnahmen	0,00 EUR
Schuldentilgung	51.514,25 EUR
Stand auf 31.12.2011	228.389,93 EUR

Der tatsächliche Schuldenstand hat somit im Rechnungsjahr 2011 um 51.514,25 EUR abgenommen.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Stadt beträgt bei einer Einwohnerzahl von 31.136 (Stand 30.06.2010) **7,34 EUR** (im Vorjahr 9,01 EUR).

Die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern beträgt nach der letzten Statistik des Statistischen Landesamtes (31.12.2011) **440,- EUR** je Einwohner.

Zu diesen Schulden des Stadthaushalts sind die Schulden des Eigenbetriebs (Abwasserbeseitigung) hinzuzurechnen. Der Eigenbetrieb ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt. Die von ihm übernommenen oder neu aufgenommenen Kredite sind Schulden der Stadt. Deshalb ist eine zusammengefasste Betrachtung notwendig.



Die rückwirkend zum 01.01.2008 ausgelagerten Bereiche der früheren Stadtwerke (Gas, Wasser etc.) in die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH sind dagegen hierbei nicht mehr zu berücksichtigen und wurden auch in der nachfolgenden Tabelle nicht mehr berücksichtigt.

Gesamtschuldenstand

Lfd. Nr.	Art	Stand am 01.01.2011	Stand am 31.12.2011
1.	Schulden der Stadt aus Krediten (Kämmereischulden)	279.904,18 EUR	228.389,93 EUR
2.	Das sind je Einwohner (Landesdurchschnitt)	9,01 EUR (445,00 EUR)	7,34 EUR (440,00 EUR)
3.	Schulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung aus Krediten bei der Stadt (Trägerdarlehen SEK)	11.868.000,00 EUR	13.646.000,00 EUR

III. Zusammenfassung des Rechnungsergebnisses, Finanzsituation



Die Stadt Kornwestheim hat im Jahr 2011 entgegen dem Planansatz im **Verwaltungshaushalt** einen Überschuss von 12.397.399,34 EUR erwirtschaftet. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im Jahr 2010 musste man bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2011 von Defiziten ausgehen. Zahlenmäßig hatte man diese Defizite auf 1.336.100,00 EUR prognostiziert. Der tatsächliche positive Konjunkturverlauf begünstigte das Ergebnis merklich.

Im Verwaltungshaushalt ist somit eine deutliche Verbesserung von 11.061.299,34 EUR eingetreten. Hierdurch konnte man eine positive Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt bewerkstelligen. Nach § 22 Abs.1 GemHVO (alte Fassung) muss die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Da es keine Kreditbeschaffungskosten für das Jahr 2011 gab, beträgt dieser Mindestbetrag die Höhe der ordentlichen Tilgung von 51.514,25 EUR. Die nicht geplante Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 12,4 Mio. EUR übertrifft den Mindestbetrag bei Weitem.

Die deutliche Verbesserung des Verwaltungshaushaltes konnte sowohl durch konjunkturbedingte Mehreinnahmen, als auch über Einsparungen auf der Ausgabenseite erwirtschaftet werden.



Höhere Gewerbesteuereinnahmen von rd. 4,7 Mio. EUR, ein höherer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 967 TEUR, Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft von 1,6 Mio. EUR und Grundsteuereinnahmen in Höhe von 4,5 Mio. EUR beeinflussten die positive Entwicklung auf der Einnahmenseite.

Einsparungen auf der Ausgabenseite durch ca. 914 TEUR beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands und darüber hinaus 257 TEUR bei den Personalausgaben trugen ebenfalls ihren Teil zu dem Überschuss bei.

Wie sich die Gewerbesteuereinnahmen in Kornwestheim den nächsten Jahren entwickeln werden, kann nicht vorausgesagt werden. Weiterhin werden die Zuweisungen des Landes in den nächsten Jahren wahrscheinlich nicht steigen, sondern es werden sich eher die Umlagen erhöhen und sich damit auf den Verwaltungshaushalt der Stadt Kornwestheim negativ auswirken.

Im **Vermögenshaushalt** konnte hauptsächlich die nicht geplante Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite verbucht werden. Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2,8 Mio. EUR konnten durch Grundstückserlöse erzielt werden.

Die Ausgabenseite war sowohl durch Wenigerausgaben bzw. Einsparungen als auch durch Mehrausgaben geprägt. So konnte durch Wenigerausgaben bzw. Einsparungen, aber auch zeitliche Verschiebungen bei den Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 3,03 Mio. EUR und bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu Investitionen mit 231 TEUR verbucht werden. Ungeplante Mehrausgaben in Höhe von 2,556 Mio. EUR entstanden durch die Umwandlung der Stammkapitalanlage beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung in ein Trägerdarlehen. .

Geringere Investitionsausgaben führten außerdem dazu, dass entsprechend geringere Investitionszuweisungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. EUR bis zum Ende des Jahres 2011 abgerufen werden konnten.

Durch die positive Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt und durch geringere Mittelabflüsse aus dem investiven Bereich konnte - statt der zuerst geplanten Entnahme aus der **allgemeinen Rücklage** in Höhe von 15,99 Mio. EUR - ein geringerer Abgangsbetrag in Höhe von rd. 0,8 Mio. EUR entnommen werden.

Hierdurch weist die allgemeine Rücklage zum 31.12.2011 immer noch einen recht hohen Stand von rd. 39,78 Mio. EUR aus, da in den Vorjahren ein gutes Rücklagenpolster angespart werden konnte. Diese Rücklagenmittel stehen den Folgejahren als einsetzbare Finanzierungsmittel, unter Berücksichtigung von rd. 7,1 Mio. EUR gebundenen Mittel, zur Verfügung.

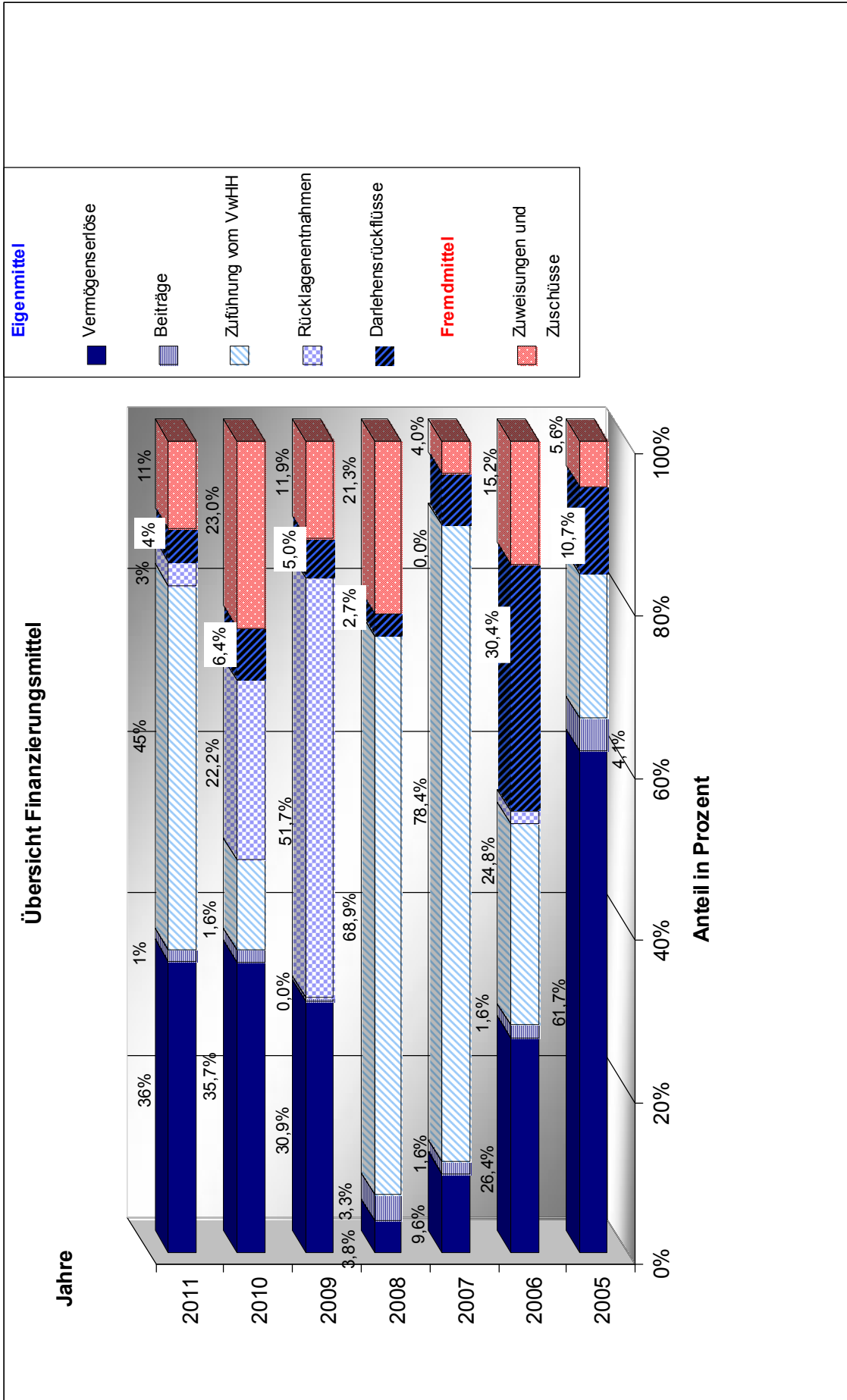
Man darf sich jedoch auch von diesem hohen Stand der allg. Rücklage nicht täuschen lassen. Die eingesparten Beträge beim Grundstückserwerb und beim Hoch- und Tiefbau werden in den nächsten Jahren erneut veranschlagt werden. Mit dem Umbau des Kulturhauses und der Stadtbücherei muss ein Millionenprojekt finanziert werden, das zu einem Großteil aus den Rücklagen geschultert werden muss. In den nächsten Jahren wird es daher eher zu Rücklagenentnahmen als zu erneuten Zuführungen kommen.

Die getätigten Ausgaben sind mit einem hohen Eigenmittelanteil finanziert worden. (Kredite wurden in den letzten 10 Jahren überhaupt nicht in Anspruch genommen)



Eine Zusammenstellung der Finanzierungsmittel von 2005-2011 soll die kontinuierliche Finanzierung aufzeigen:

	2005-2010		2011	
	Mio. EUR	v.H.	Mio. EUR	in %
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	40,1	37,1	12,4	44,9
Rücklagenentnahmen (saldiert)	13,4	12,4	0,8	2,9
Vermögenserlöse,	29,2	27,0	9,9	35,9
Beiträge,	2,3	2,1	0,4	1,4
Darlehensrückflüsse	9,8	9,1	1,1	4,0
= Eigenmittel	94,8	87,8	24,6	89,1
Zuweisungen und Zuschüsse	13,2	12,2	3,0	10,9
Kredite	0,0	0,0	0,0	0,0
= Fremdmittel	13,2	12,2	3,0	10,9
Gesamt	108,0	100,0	27,6	100,0





Kreditaufnahmen waren im Rechnungsjahr 2011 nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Durch die Schuldentilgung in Höhe von 51.514,25 EUR hat der Schuldenstand im Jahr 2011 weiter abgenommen und beläuft sich noch auf rd. 0,23 Mio. EUR zum Jahresende 2011. Die Stadt Kornwestheim weist damit im Vergleich zu anderen Gemeinden vergleichbarer Größe in Baden-Württemberg eine relativ niedrige Verschuldung auf.

Gerade weil Kornwestheim auch in früheren Jahren nicht immer einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorweisen konnte, sollte es weiterhin ein wichtiges Ziel sein, eine positive Netto-Investitionsrate dauerhaft zu erwirtschaften. Nur so ist die gesetzlich vorgeschriebene dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung langfristig zu gewährleisten.

Dieses Ziel, einen Verwaltungshaushalt zu erreichen, der die Erwirtschaftung einer positiven Nettoinvestitionsrate ermöglicht, wird in Kornwestheim auch in den kommenden Haushaltsjahren Priorität haben müssen. Mit der Umstellung auf das NKHR und dem sich daraus ergebenden Ressourcenverbrauchskonzept wird noch deutlicher sichtbar werden, wie stark langfristige Ausgabenverpflichtungen die kommenden Haushalte belasten. Die Konsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts und die Intensivierung des bisherigen Sparkurses sollten deshalb konsequent fortgeführt werden.

IV. Einzelfeststellungen



A. Allgemeines

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat. Die Einzelfeststellungen und Hinweise, die in Einzelprüfungsberichten und Stellungnahmen aufgeführt und den betroffenen Ämtern übergeben worden sind, schmälern den guten Gesamteindruck nicht.

Eine zeitgemäße Prüfung, wie sie vom Rechnungsprüfungsamt verstanden und seit Jahren praktiziert wird, darf sich aber nicht ausschließlich auf eine mehr rückwärts gewandte Rechtmäßigkeitskontrolle abgeschlossener Finanzvorgänge beschränken, sondern muss darüber hinaus auch eine in die Zukunft weisende Beratungsfunktion übernehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt war deshalb vielfach bei Entscheidungsfindungen beratend tätig und wirkte in mehreren Arbeits- und Projektgruppen der Verwaltung mit.

B. Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen



Bei der Stadtkasse wurde am 15.08.2011 eine unvermutete **Kassenprüfung** vorgenommen. Es ergab sich keine Abweichung zwischen Kassen-Soll und Kassen-Ist. Es konnten insbesondere keine Veruntreuungen städtischer Gelder festgestellt werden. Die Stadtkasse wird ordnungsgemäß geführt.

Folgende weitere Zahlstellen der Stadt Kornwestheim wurden im Jahr 2011 geprüft:

- **Zahlstelle Ernst-Sigle-Gymnasium**

Bei der Kassenprüfung wurden die vorhandenen Gebührenkassen des Ernst-Sigle-Gymnasiums (Kasse für Beglaubigungen, Schülersausweise, Entschuldigungsbuch, Kopien, Tagebuch und Ersatzzeugnisse), die Einnahmen aus dem Betrieb der Mensa (=Mensakasse), Ersätze für Bücher (=Bücherkasse) und der Handvorschuss in Höhe von 100,- EUR für Post- und Fernmeldegebühren geprüft und gezahlt.

Dabei gibt es folgende Anmerkungen:

1. Gebührenkasse für Kopien, Beglaubigungen etc.:

Die Gebührenkasse wird von der Sekretärin verwaltet. In der Gebührenkasse befinden sich 119,00 EUR. Vergleicht man dies mit den handschriftlichen Eintragungen auf den Verzeichnissen „Beglaubigungs- und Schreibgebühren“ für das Jahr 2011 hätten lediglich 109,00 EUR in der Kasse vorhanden sein dürfen. Die Differenz von 10 EUR lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass Gebühreneinnahmen versehentlich nicht auf dem handschriftlichen Verzeichnis aufnotiert worden sind. Der Betrag von 10 EUR wird Ende des Jahres als überschüssige Einnahme mit eingenommen. Die Geldmappe befindet sich im Tresor, der Gesamtbetrag wird am Jahresende bei der Stadtkasse eingezahlt und abgerechnet.



2. Portokasse:

Für die Portoausgaben hat das Ernst-Sigle-Gymnasium einen Handvorschuss von 100,- EUR mit dem direkt anfallende Portokosten bezahlt werden können. Die Portokasse wird ebenfalls von der Sekretärin verwaltet. Die Geldkassette wird im Tresor aufbewahrt.

Bei der Prüfung ergab sich ein Betrag in Höhe von 82,90 EUR in der Portokasse. Zusätzlich enthielt die Portokasse Briefmarken im Wert von 5,50 EUR. Laut Portoverzeichnis wurden 17,10 EUR an Portokosten (incl. der bereits genannten Briefmarken) in diesem Jahr ausgegeben, was insgesamt wiederum den Betrag des Handvorschusses in Höhe von 100,- EUR ergibt.

3. Bücherkasse:

Die Ermittlung des Kassenbestandes ergab einen Betrag in Höhe von 453,61 EUR. Dieser stimmte mit dem Verzeichnis „Buchersatz für defekte oder verloren gegangene Bücher“ überein. Das Verzeichnis belegte die Ersätze von November 2010 bis einschließlich März 2011. In dem Betrag von 453,61 EUR war ein Wechselgeld in Höhe von 20,06 EUR enthalten. Die Geldmappe wird gemeinsam mit der Gebührenkasse und der Portokasse im Tresor aufbewahrt.

Es wurde empfohlen die Ersätze für Bücher für ein komplettes Jahr bei der Stadt einzuzahlen um dadurch die jährliche Übersicht zu gewährleisten.

4. Einnahmen Mensa Ernst-Sigle-Gymnasium:

Die Schule hat auch noch eine Gebührenkasse für die Mensaeinnahmen mit einem Wechselgeldvorschuss in Höhe von 30,- EUR. An diesem Tag wurden von der Kassenverwalterin die Einnahmen der vergangenen Woche bereits bei der Bank eingezahlt. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges wurde vorgezeigt. Die Einnahmen der laufenden aktuellen Woche lagen zum Zeitpunkt der Prüfung am Wochenanfang noch nicht vor. Somit konnte nur der Wechselgeldvorschuss als Kassenbestand ermittelt werden. Der Wechselgeldvorschuss ist vollständig dokumentiert und in voller Höhe vorhanden. Der Kassenbestand befindet sich in einer Geldtasche und wird ordnungsgemäß in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt. Der Wechselgeldvorschuss ist vollständig dokumentieren und in voller Höhe vorhanden.

Die Prüfung der Belege ergab eine lückenlose und einwandfreie Dokumentation aller bestellten Essen. Die Kassenverwalterin gleicht ihre Listen auch immer mit den monatlichen Rechnungen der Essenslieferung ab und unterzeichnet für die Richtigkeit der gelieferten Essen.

Zwischenzeitlich wurde das Bestellverfahren i-NET-Menue bei den Mensen eingeführt. Das neue System startete am 17. September 2012.

• **Zahlstelle Theodor-Heuss.Realschule**

Bei der Kassenprüfung wurden die vorhandenen Gebührenkassen der Theodor-Heuss-Realschule (Kasse für Beglaubigungen, Schülerschein, Kopien und Ersatzzeugnisse), die Einnahmen aus dem Betrieb der Mensa (Mensakasse) und der Handvorschuss in Höhe von 50,- EUR für Post- und Fernmeldegebühren geprüft und gezahlt.

Die Ersätze für Bücher werden nicht über die Schule abgerechnet. In der T-H-Realschule sind die Schüler selbst für den Ersatz eines Buches verantwortlich und tragen alle Kosten aus der Beschaffung des neuen Buches.



Prüfungsverlauf und Anmerkungen:

1. Gebührenkasse für Kopien etc.:

Die Gebührenkasse wird von der Sekretärin der Realschule verwaltet. In der Gebührenkasse befinden sich 194,71 EUR. Der Betrag stimmt mit den handschriftlichen Eintragungen auf den Verzeichnissen für das Jahr 2011 überein. Die Geldmappe der Kasse befindet sich im Tresor. Der Gesamtbetrag wird am Jahresende bei der Stadtkasse eingezahlt und abgerechnet.

Die Höhe der Beglaubigungs- und Schreibgebühren richtet sich nach dem Landesgebührenverzeichnis (LGebVerz). Mit der Umstellung auf den Euro ab dem 01.01.2002 hat das LGebVerz. alle Gebühren genauestens umgerechnet, sodass sich „krumme“ Beträge für die Gebühren ergeben. Eine Beglaubigung kostet beispielsweise 1,53 EUR. Das RPA empfiehlt die Gebührenaufstellung durch das Fachamt zu überprüfen, um durch die Einführung von „glatten“ Beträgen die Abrechnung zu erleichtern.

2. Portokasse:

Für die Portoausgaben hat die Theodor-Heuss-Realschule einen Handvorschuss von 50,- EUR mit dem direkt anfallende Portokosten bezahlt werden können. Die Geldmappe wird im Tresor aufbewahrt und auch von der Sekretärin verwaltet.

Bei der Prüfung ergab sich ein Betrag in Höhe von 44,35 EUR in der Portokasse. Zusätzlich enthielt die Portokasse Briefmarken im Wert von 2,00 EUR. Laut Portoverzeichnis wurden 3,65 EUR an Portokosten in diesem Jahr ausgegeben. Somit ergibt sich in der Gesamtsumme ein Betrag von 50,- EUR, der mit dem Handvorschuss übereinstimmt.

3. Einnahmen Mensa Theodor-Heuss-Realschule:

Die Mensa bestellt Essen für vier Tage in der Woche, von Montag bis Donnerstag. Der Preis für jedes Essen beträgt 3 €. Für Familienpassinhaber gibt es dasselbe Essen ermäßigt für 1,- EUR. Das Essen wird immer eine Woche vorher bestellt und bezahlt. Nachbestellungen in der gleichen Woche in der das Essen geliefert wird, sind die Ausnahme.

Die Vorbestellungen und somit regelmäßigen Wocheneinnahmen werden in einer Geldkassette zusammen mit dem Wechselgeldvorschuss von 30,- EUR aufbewahrt. Gehen ausnahmsweise noch Beträge durch Nachbestellungen ein, werden diese Beträge separat in einer Geldmappe gesammelt, um damit zu unterscheiden, welcher Woche die Beträge bei der Abrechnung zuzuordnen sind.

Zuständig für die Mensa und somit auch für die Mensakasse sind zwei Mitarbeiterinnen. Die Geldkassette und die Geldmappe werden in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt, wobei der Schlüssel für diesen Schrank ebenfalls verschlossen hinterlegt wird.

a) Mensa-Kasse - Vorbestellungen KW 21

Die meisten Schüler bestellen ihre Essen für die folgende Woche erst donnerstags in der Mittagspause. Bei der Prüfung am Donnerstagvormittag waren daher erst wenig Vorbestellungen und somit wenig Geldbeträge in der Kasse. Die Ermittlung des Kassenbestands ergab Einnahmen in Höhe von 29,00 EUR. Die Summe aus Einnahmen und dem Wechselgeldbestand ergaben einen Betrag von 59,00 EUR. Dieser Betrag stimmte mit dem Kassensoll der Belege überein.

**b) Mensa-Kasse - Nachbestellungen KW 20**

Durch Nachbestellungen einiger Lehrer konnte das Geld erst am Montag für die laufende Woche eingenommen werden. Auch dieses Kassensoll stimmte mit dem Kassenbestand in Höhe von 42,00 EUR überein.

Das RPA befürwortet die separate Geldmappe für die Nachbestellungen, da diese einen besseren Überblick für die Abrechnung gibt und zudem eine Einnahmenverteilung zwischen Vor- und Nachbestellung erkennen lässt. Die Fälle der Nachbestellungen halten sich im Allgemeinen in Grenzen.

Bei der Prüfung der Belege ergaben sich einige Fragen, die mit den Mensa-Verwalterinnen am Tag der Prüfung besprochen worden sind.

In der KW 13 konnten Essen im Verkaufswert von 132 € nicht offensichtlich zugeordnet werden. Es stellte sich bei der Befragung heraus, dass diese Essen für die Austauschschüler aus England bestellt wurden und erst später eingenommen werden konnten.

In den KW 15+16 gab es Differenzen zwischen den Bestellungen und den Einnahmen. Diese Differenzen ergaben sich folglich durch Nachbestellungen, die versetzt eingenommen wurden.

Somit konnten alle Fragen zufriedenstellend beantwortet werden. Generell werden die Dokumentation der Essen und die Kassenverwaltung ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen durchgeführt. Beide Kassenverwalterinnen gleichen ihre Listen auch immer mit den monatlichen Rechnungen des Lieferanten ab und unterzeichnen für die Richtigkeit der gelieferten Essen.

Zwischenzeitlich wurde das Bestellverfahren i-NET-Menue bei den Mensen eingeführt. Das neue System startete am 17. September 2012.

• Zahlstelle Ausländeramt

Bei der Kassenprüfung wurde neben der Hauptkasse auch das Geld in den 3 vorhandenen Wechselgeldkassen geprüft und gezählt. Alle Kassen werden ordnungsgemäß geführt und im Tresor aufbewahrt. Die Hauptkasse befindet sich ständig im Tresor.

Die Kassengeschäfte beschränken sich vorwiegend auf die Einnahme von Gebühren nach der Aufenthaltsverordnung (§§ 44 ff. AufenthV), aber auch die Einnahme von Gebühren nach der Gebührensatzung für öffentliche Leistungen der Stadt Kornwestheimheim (ehem. Verwaltungsgebührensatzung) - A 0.04. Fremde Kassengeschäfte werden nicht wahrgenommen.

Insgesamt beträgt der Wechselgeldvorschuss beim Ausländeramt 150,- Euro und teilt sich auf drei Wechselgeldkassen auf. Die Hauptkasse wird von der Kassenverwalterin verwaltet. Zwei der drei Wechselgeldkassen werden von den zwei Vollzeitkräften/Sachbearbeiterinnen verwendet. Die dritte Wechselgeldkasse (ehem. die Kasse einer Kollegin) bleibt weiterhin als „Reserve“ bestehen; darüber sind sich der Kassenverwalter der Stadtkasse und die Kassenverwalterin der Zahlstelle überein gekommen.

Die Kassenprüfung ergab, dass der Kassenbestand mit dem Kassensoll übereinstimmt.

Die Gebührenkasse des Ausländeramts wird, wie beispielsweise die Gebührenkasse der Bürgerinfo, über das Verfahren City Cash geführt. Jede Buchung wird direkt ins System eingegeben. Monatlich werden 4-5 Zahlungen an die Stadtkasse weitergeleitet und zum Monatsende wird über das Programm ebenfalls nochmals abgerechnet. Die Gebührennummern werden automatisch fortlaufend je Fall vergeben. Betreffen mehrere Gebührentatbestände einen Fall, werden diese unter der gleichen Verzeichnisnummer mit Angabe der Gebührenhöhe aufgelistet. Für jeden Tag und für jeden Monat können Gesamtlisten nach Beträgen, Verwendungszweck oder Mitarbeiter ausgedruckt werden. Wird eine Abrechnung erstellt, wird automatisch der abzurechnende Teil des Gebührenverzeichnisses ausgedruckt. Das Kassensoll ist somit jederzeit über das System abrufbar und jede Buchung ist einfach der jeweiligen Mitarbeiterin zuzuordnen. Auch Stornos werden dokumentiert und sind so jederzeit nachvollziehbar.

Stichprobenweise wurde auch die richtige Gebührenhöhe überprüft (anhand der Gebührennummern 300 bis 350). Hierbei gab es keine Auffälligkeiten oder Beanstandungen.

Mit der Neufassung der Aufenthaltsverordnung, gültig ab 01.09.2011, wurden die Gebühren (Kapitel 3 AufenthV) teilweise angehoben. Die Gebühren für die Niederlassungserlaubnis (§ 44 AufenthV), wie auch die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnisse (§ 45 AufenthV) wurden beispielsweise um jeweils 50 Euro angehoben. Dem § 45 AufenthV wurden drei Paragraphenergänzungen (§§ 45 a-c) hinzugefügt. Es ist daher mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Alle erforderlichen Dokumente werden ordnungsgemäß im Tresor aufbewahrt. Jedes Dokument ist fortlaufend nummeriert. Jede Nummerierung wird bei der Bearbeitung des Dokuments durch das Verfahren City Cash protokolliert. Demnach ist gewährleistet, dass jedes Dokument nur einmalig für einen bestimmten Fall verwendet wird. Falls ein Dokument ungültig gemacht werden muss, aufgrund eines Schreibfehlers bsp.-weise, wird dies ebenso im Verfahren dokumentiert; das Dokument gilt als „abgesetzt“.

C. Inventarisierung und Inventur von beweglichem Vermögen



Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die laufende Inventarisierung anhand der Auszahlungsanordnungen. Wird ein Vermögensgegenstand bei der Anschaffung inventarisiert, erfolgt in der Regel die direkte Eintragung der Inventarnummer auf dem Rechnungsbeleg durch den jeweiligen Inventarverantwortlichen. Falls ein Vermögensgegenstand nicht direkt bei Rechnungseingang inventarisiert werden kann, da bsp.-weise die räumliche Zuordnung hinterfragt werden muss, wird auf dem Rechnungsbeleg die Inventarisierung durch „Inventarisierung folgt“ beleghaft vermerkt.

Die laufende Inventarisierung erfolgt seit November 2010 nach der Inventurrichtlinie und die Ersterfassung der beweglichen Vermögensgegenstände in den städtischen Einrichtungen wurde im Juni 2011 abgeschlossen.



Gem. § 37 GemHVO muss das Inventar durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft werden. Bei der Stadt Kornwestheim ist die Inventur vom 01. Dezember des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres durchzuführen, entsprechend der Inventurrichtlinie B 0.04 Stadtrecht. Aus Gründen der Nachbearbeitung sollte die Folgeinventur allerdings bis zum 13. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

Vor diesem Zeitpunkt wurde das bewegliche Vermögen in einer Inventardatenbank als Bestandsverzeichnis geführt.

Die Inventarverantwortlichen wurden in der Inventarordnung festgelegt. Die Durchführung der alljährlichen Inventur erfolgt durch die Inventarverantwortlichen mit Begleitung durch die Stadtkämmerei, die das nötige Equipment zur Verfügung stellt und den Zeitplan mitgestaltet. Die Inventarisierung der Vermögensgegenstände bei der Feuerwehr erfolgt durch den Gerätewart vor Ort mit der Software Arigon.

Im Juli 2012 wurden zusätzlich Abgangsprotokolle, in Zusammenarbeit mit dem RPA, gestaltet. Um die Inventur künftig für die Beteiligten zu erleichtern und die Abgänge besser nachvollziehen und überprüfen zu können, werden für alle Abgänge von beweglichen Vermögensgegenständen, bevor diese in „HalloKai“ oder „Arigon“ erfasst werden, ein Abgangsprotokoll ausgefüllt und unterschrieben.

Aufgrund unterschiedlicher Bewirtschaftungsbefugnisse und organisatorischen Gegebenheiten, gibt es verschiedene Abgangsprotokolle. Künftig dürfen Abgänge nur nach schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Nach erfolgter Abgangsvermerkung in „HalloKai“ oder „Arigon“ sind die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Protokolle unverzüglich an die Stadtkämmerei weiterzuleiten.

Bisher nicht geregelte Einzelfälle der laufenden Inventarisierung erfolgten in Abstimmung zwischen Fachamt/Fachbereich, RPA und der Stadtkämmerei.

Nennenswert ist folgender Einzelfall: Inventarisierung einer Küche

Bei der Inventarisierung von Küchen hat man sich darauf geeinigt, alle elektronischen Küchengerätschaften gemäß den Inventurrichtlinien einzeln zu erfassen. Alle übrigen (nicht-elektronischen) Kucheneinrichtungen werden unter der Bezeichnung „Küche“ inventarisiert. In der Beschreibung sind die Gesamtkosten der Küche in Euro anzugeben und die jeweiligen separat inventarisierten Küchengeräte namentlich zu benennen.

Die laufende Inventarisierung als auch die alljährliche Inventur sind ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Aufgrund von Strukturveränderungen sind die Inventurrichtlinie (B 0.04) und die Inventarordnung anzupassen und zu aktualisieren.

D. Energieleitlinien – Beschaffung und Verwendung von Heizlüftern



Nach den städtischen Energieleitlinien ist die Verwendung von elektrischer Energie für Heizzwecke nicht zugelassen, Teil I Ziff. 4.1 und weiter sieht Teil II a, Ziff. 5c die Beschaffung von Elektrogeräten zur Heizung durch den städtischen Objektmanager gar nicht vor.

Am 17.11.2011 wurden 4x Keramik-Heizlüfter und 4x Konvektoren-Heizungen für insgesamt 229,92 Euro beschafft. Ursprünglich wurde die Anschaffung auf den Sammelnachweis für die Gebäudeunterhaltung zur Auszahlung angewiesen.

Die Beschaffung erfolgte vorsichtshalber zur möglichen Überbrückung von Leistungsabfällen bei der Übergabestation durch die Umstellung auf Fernwärme.

Nach Rücksprache mit dem Energiemanager ist die vorsorgliche Anschaffung dieser Elektrogeräte für den „Notfall“ ausreichend gerechtfertigt.

Man ist sich darüber einig geworden, dass Heizlüfter bewegliche und selbstständig nutzbare elektrische Geräte bzw. Ausstattungsgegenstände sind, die also solche gem. der Inventurrichtlinien B 0.04 Anlage 9 inventarisiert gehören. Dadurch wurde die Beschaffung entsprechend auf den UA 5200 (Geräte, Ausstattungen, Einrichtungen) verbucht.

Die weitere Verwendung und Nachweisführung für die Ausgabe und Rücknahme der 8x Elektroheizgeräte geschieht in Abstimmung mit der Umweltbeauftragten. Dabei sind stets die GUV Vorschriften bei der Verwendung zu beachten.

E. Zuschüsse an Sportvereine 2011

Die Stadt Kornwestheim hat die Vereinsförderrichtlinien komplett überarbeitet und zum 1. Januar 2011 neue Sportförderrichtlinien (Stadtrecht A 5.05) festgelegt. Mit den neuen Richtlinien wurde die Berechnung der Fördersätze deutlich vereinfacht, es wurden zum Teil neue Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen geschaffen und neue Schwerpunkte (z.B. höhere Jugendförderung, Grundförderung nach Pauschalsätzen ohne Berücksichtigung von Beiträgen der Vereine an den WLSB oder andere Sportverbände) gesetzt.



Das Rechnungsprüfungsamt war an der Ausarbeitung der neuen Vereinsförderrichtlinien mit beteiligt. Alle Vereine haben einen Meldebogen und einen neuartigen Erhebungsbogen mit weiteren Angaben über den Verein erhalten. Die Prüfung dieser nun 1. Sportförderung für das Jahr 2011 nach den neuen Förderrichtlinien soll einerseits zeigen, ob die neuen Richtlinien richtig angewandt wurden aber auch darstellen, was evtl. noch von den einzelnen Vereinen angefordert werden muss, damit diese auch zukünftig Zuschüsse erhalten.

Ein Teil der allgemeinen Voraussetzungen (Ziffer I Nr.5 und Nr.6 der Sportförderrichtlinien) tritt erst zum 01.01.2012 in Kraft und bleibt 2011 bei der Gewährung der Zuschüsse unberücksichtigt. Auf die Auswirkungen dazu wird im Bericht noch eingegangen.

Eine grundlegende allgemeine Voraussetzung ist wie bereits in den alten Richtlinien die Ziffer I. Nr.4, dass auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, nicht mehr gefördert werden.

Es müssen daher wie bisher auf dem Meldebogen immer alle Vereinsmitglieder und auch alle davon auswärtigen Mitglieder angegeben werden, so dass für die Berechnung der Grundförderung die förderfähige Gesamtmitgliederzahl und für die Jugendförderung die förderfähige Anzahl an Kindern und jugendlichen Mitgliedern ermittelt werden kann. I

Grundförderung

Alle förderfähigen Sportvereine erhalten für bis zu 50 förderfähige Mitglieder eine Grundförderung von 150,- EUR/Jahr, für jedes weitere förderfähige Mitglied erhalten alle Vereine 1,- EUR zusätzlich.

Jugendförderung

Alle Vereine erhalten 18,- EUR für jedes Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre. Damit der Verein die Förderung erhält, muss er allerdings mind. 15 förderfähige Mitglieder bis 18 Jahre haben und die Mitgliederliste der Kinder/Jugendlichen mit Geburtsjahr vorlegen. 10 von 18 Vereinen erhalten eine Jugendförderung. Es wurde vereinbart, dass die Liste der Kinder/Jugendlichen nur eingereicht werden muss, wenn der Verein auch mind. 15 Kinder bzw. jugendliche Mitglieder hat.

In Einzelfällen galt es die Anzahl der Kinder/Jugendlichen zu korrigieren und entsprechen nach zu berechnen.

Die Vereine erhalten für 2011 insg. **9.714,- EUR an Grundförderung** und **51.282,- EUR an Jugendförderung**.



Übungsleiter

Die Mitgliedsvereine im Stadtverband für Sport erhalten für insg. 80 Übungsleiter je 400,- EUR (**insg. 32.000,- EUR**). Der Stadtverband ist für die Verteilung an die Vereine verantwortlich, die Vereine geben auf dem Erhebungsbogen die Anzahl ihrer Übungsleiter an.

Dabei ist aufgefallen, dass einige Vereine Übungsleiter angeben, aber überhaupt keinen Betrag für einen Übungsleiter vom Stadtverband angerechnet bekommen. Andere Vereine bekommen dagegen für mehr Übungsleiter einen Betrag. Dies sollte eventuell vom Stadtverband geprüft werden.

Stadtverband für Sport

Der Stadtverband für Sport erhält für seine Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,30 EUR je Mitglied seiner Mitgliedsvereine. Hierbei wird die Auswärtigen-Quote nicht berücksichtigt. Der Stadtverband für Sport erhält daher für insg. 10.568 Mitglieder **3.170,40 EUR**.

Insgesamt erhalten die Mitgliedsvereine des Stadtverbands für Sport **96.166,40 EUR** Vereinsförderung für das Jahr 2011 (Vorjahr 120.230,- EUR).

Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Detail:

Die Ziffern I. Nr.5 (mind. 30 förderfähige Mitglieder) und Nr.6 (Mindestmitgliedsbeiträge) der Sportförderrichtlinien treten erst zum 01.01.2012 in Kraft, so dass dies bei der diesjährigen Prüfung unberücksichtigt bleiben konnte.

Ziffer I. Nr.5 (mind. 30 förderfähige Mitglieder) würde zur Zeit der Prüfung zwei Vereine betreffen, die ab 2012 keine Zuschüsse erhalten würden.

Ziffer I. Nr.6 sagt, dass Sportvereine Mindestmitgliedsbeiträge erheben müssen, Sportvereine die der Kindersportschule angeschlossen sind, müssen den in der Kindersportschulvereinbarung genannten Mitgliedsbeitrag erheben. Einige Vereine erheben keine Beiträge für Kinder und/oder Jugendliche bzw. haben insgesamt keine Beträge angegeben. Andere Vereine erheben bisher zu geringe Beiträge. Ohne Mindestmitgliedbeitrag wird ein Verein von der Förderung ausgeschlossen.

Ziffer I. Nr.1 sagt, dass der Verein seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig sein muss. Auch dies wird über den Erhebungsbogen abgefragt.

Ziffer I. Nr.7 sagt, dass der Verein seit 3 Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein muss.

Die Erhebungsbogen waren zum Teil unvollständig ausgefüllt und würden hierdurch zu einem Ausschluss einiger Vereine laut den Förderrichtlinien führen. Es wird den betroffenen Vereinen im Nachhinein ermöglicht die Erhebungsbogen zu vervollständigen.



F. Zuschüsse an sonstige Vereine 2011



Die Stadt Kornwestheim hat die Vereinsförderrichtlinien komplett überarbeitet und zum 1. Januar 2011 neue Kulturförderrichtlinien (Stadtrecht A 3.14) festgelegt. Mit den neuen Richtlinien wurde die Berechnung der Fördersätze deutlich vereinfacht, es wurden zum Teil neue Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen geschaffen und neue Schwerpunkte (z.B. höhere Jugendförderung, Grundförderung nach Pauschalsätzen ohne Berücksichtigung von Vereinsbeiträgen) gesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt war ebenfalls an der Ausarbeitung der neuen Vereinsförderrichtlinien mit beteiligt. Alle Vereine haben einen Meldebogen und einen neuartigen Erhebungsbogen mit weiteren Angaben über den Verein erhalten. Die Prüfung dieser nun 1. Abrechnung für das Jahr 2011 nach den neuen Förderrichtlinien soll einerseits zeigen, ob die neuen Richtlinien richtig angewandt wurden aber auch darstellen, was evtl. noch von den einzelnen Vereinen angefordert werden muss, damit diese auch zukünftig Zuschüsse erhalten.

Ein Teil der allgemeinen Voraussetzungen (Ziffer I Nr.1, Nr.6 und Nr.7 der Kulturförderrichtlinien) tritt erst zum 01.01.2012 in Kraft und bleibt 2011 bei der Gewährung der Zuschüsse unberücksichtigt. Auf die Auswirkungen dazu wird im Bericht noch eingegangen.

Eine grundlegende allgemeine Voraussetzung ist wie bereits in den alten Richtlinien die Ziffer I. Nr.5, dass auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, nicht mehr gefördert werden.

Es müssen daher wie bisher auf dem Meldebogen immer alle Vereinsmitglieder und auch alle davon auswärtigen Mitglieder angegeben werden, so dass für die Berechnung der Grundförderung die förderfähige Mitgliederzahl und für die Jugendförderung die förderfähige Anzahl an jugendlichen Mitgliedern ermittelt werden kann.

Grundförderung

Alle Gesangs- und Harmonikvereine erhalten für bis zu 30 förderfähige Mitglieder eine Grundförderung von 700,- EUR/Jahr, alle sonstigen Vereine im Stadtausschuss für Sport und Kultur erhalten für bis zu 30 förderfähige Mitglieder eine Grundförderung von 400,- EUR/Jahr, für jedes weitere förderfähige Mitglied erhalten alle Vereine 1,- EUR zusätzlich. Es wurden einige Korrekturen bei der Abrechnung durch das Sportamt durchgeführt.

Die Gesangs- und Harmonikvereine, sowie sonstige Vereine des Stadtausschusses für Sport und Kultur erhalten insg. **16.293,- EUR** an Grundförderung für das Jahr 2011.

Jugendförderung

Alle Vereine erhalten 15,- EUR für jedes Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre. Damit der Verein die Förderung erhält, muss er allerdings mind. 10 förderfähige Mitglieder bis 18 Jahre haben und die Mitgliederliste der Kinder/Jugendlichen mit Geburtsjahr vorlegen. Viele Mitglieder des Stadtausschusses für Sport und Kultur haben keine oder nur sehr wenige Jugendliche Vereinsmitglieder, so dass nur 8 von 31 Vereinen überhaupt eine Jugendförderung erhalten. Es wurde vereinbart, dass die Liste der Kinder/Jugendlichen nur eingereicht werden muss, wenn der Verein auch mind. 10 Kinder bzw. jugendliche Mitglieder hat.

Insgesamt erhalten alle 8 Vereine eine Jugendförderung von insg. **5.340,- EUR** für das Jahr 2011.



Chor/Übungsleiter

Die Mitgliedsvereine des Stadtausschusses für Sport- und Kultur erhalten für insg. 10 Chorleiter je 1.000,- EUR und für insg. 34 Übungsleiter je 400,- EUR (**insg. 23.600,- EUR**). Der Stadtverband ist für die Verteilung an die Vereine verantwortlich, die Vereine haben jedoch auf dem Erhebungsbogen die Anzahl ihrer Chor-/bzw. Übungsleiter angegeben.

Dabei ist aufgefallen, dass die Vereine mehr Übungsleiter angeben, als sie dann vom Stadtausschuss angerechnet bekommen. Dies ist in Ordnung, da ja höchstens 34 Übungsleiter bezuschusst werden und manche Vereine auch gar keine Übungsleiter im eigentlichen Sinne haben. Aufgefallen ist allerdings auch, dass die Sängerkunst nur 1 Chorleiter angegeben hat, aber für 2 Chorleiter und 1,5 Übungsleiter Zuschüsse bekommt. Dies sollte evtl. vom Stadtausschuss überprüft werden.

Stadtausschuss für Sport und Kultur

Der Stadtausschuss für Sport und Kultur erhält für seine Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,50 EUR je Mitglied seiner Mitgliedsvereine. Hierbei wird die Auswärtigen-Quote nicht berücksichtigt. Der Stadtausschuss für Sport und Kultur erhält daher für insg. 3314 Mitglieder **1.657,- EUR**.

Insgesamt erhalten die Mitgliedsvereine des Stadtausschusses für Sport und Kultur insg. **46.890,- EUR** Vereinsförderung für das Jahr 2011 (Vorjahr 50.065,15 EUR).

Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen:

Die Ziffern I. Nr.6 (mind. 20 förderfähige Mitglieder) und Nr.7 (Mindestmitgliedsbeiträge) der Kulturförderrichtlinien treten erst zum 01.01.2012 in Kraft, Ziffer I. Nr.1 (Gemeinnützigkeit) erst zum 31.03.2012, so dass dies bei der diesjährigen Prüfung unberücksichtigt bleiben konnte.

Ziffer I. Nr.6 (mind. 20 förderfähige Mitglieder) ist unproblematisch und wird voraussichtlich von allen Vereinen erfüllt.

Ziffer I. Nr.7 sagt, dass Kulturvereine Mindestmitgliedsbeiträge erheben müssen. Auch dies wurde im Erhebungsbogen abgefragt. Einige Vereine erheben keine Beiträge für Kinder und/oder Jugendliche bzw. haben insgesamt keine Beiträge angegeben. Andere Vereine erheben bisher zu geringe Beiträge. Nach Stand zur Zeit der Prüfung müssten im Jahr 2012 fast die Hälfte aller Vereine aus der Vereinsförderung komplett herausgestrichen werden.

Ziffer I. Nr.1 sagt, dass der Verein seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig sein muss. Auch dies wird über den Erhebungsbogen abgefragt. 3 Vereine haben die Gemeinnützigkeit mit Nein angegeben und würden somit zukünftig keine Zuschüsse bekommen, wenn sie nicht gemeinnützig sind.

Ziffer I. Nr.8 sagt, dass der Verein seit 3 Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein muss. Einige Vereine haben das Datum des Eintrags in das Vereinsregister nicht angegeben.

Die Erhebungsbogen waren zum Teil unvollständig ausgefüllt und würden hierdurch zu einem Ausschluss einiger Vereine laut den Förderrichtlinien führen. Es wird den betroffenen Vereinen im Nachhinein ermöglicht die Erhebungsbogen zu vervollständigen.

G. Interkommunaler Kostenausgleich für Betreuung auswärtiger Kinder



Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) räumt gemäß § 8a KiTaG den Standortgemeinden gegenüber den Wohnsitzgemeinden einen Anspruch auf Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder ein, wenn diese Einrichtungen i.S. von § 1 Abs 2 bis 6 KiTaG besuchen und in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Der Städte- und Gemeindetag haben eine gemeinsame Empfehlung über die Höhe der Ausgleichsbeträge herausgegeben. Diese richten sich nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsform.

Der VFA hatte am 17.6.2010 die Anwendung dieser pauschalen Ausgleichsbeträge für die Stadt Kornwestheim beschlossen. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in dem für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Die Empfehlung zum Interkommunalen Kostenausgleich gem. § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2011 umfasste folgende tabellarische Darstellung:

Empfehlung zum Interkommunalen Kostenausgleich gem. § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2011 Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern	Kosten/ Platz €	63% 75% 75% gerundet	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
			(2010)	2011	(2010)	2011
Halbtagskindergarten (Ü3)	2.310	1.460	800	900		560
Reglkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.190	1.350	1.010	850
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.190	1.350	1.610	1.450
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.190	2.250	2.710	2.450
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.820	2.140	3.780	3.460
VÖ-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.550	3.000	5.250	4.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	3.640	4.290	7.560	6.910
Halbtags-Altermischung (U3)	6.000	4.500	1.820	2.140	2.680	2.360*
Regel-Altermischung (U3)	7.000	5.250	2.550	3.000	2.700	2.250
VÖ-Altermischung (U3)	9.000	6.700	2.550	3.000	4.150	3.700
Ganztages-Altermischung (U3)	15.000	11.200	3.640	4.290	7.560	6.910

*) Anmerkung: Höhe des Ausgleichsbetrags ist systembedingt (geringere FAG-Zuweisung bei Halbtagesbetreuung Faktor 0,5).

Anhand der Tabelle erkennt man, dass es ab dem 01.01.2011 erstmals eine Pauschale für Halbtagskindergarten (Ü3) in Höhe von 560 Euro gibt.

Generell reduzierten sich die Pauschalbeträge für 2011 zum Vorjahr um durchschnittlich 9%.



Wie bereits im Rechnungsjahr 2010 übersteigen im Rechnungsjahr 2011 die Zuschüsse für auswärtige Träger die Ersätze von anderen Kommunen bei weitem.

Im Rechnungsjahr 2011 wurde der interkommunale Kostenausgleich rückwirkend für das Betreuungsjahr 2010 abgerechnet.

Sieben kommunale Träger erhielten einen Zuschuss im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleich. Hierbei beläuft sich die Summe der Zuschüsse auf 86.050,25 EUR.

Ersätze konnten von acht Kommunen erwirtschaftet werden. Die Summe der Ersätze beläuft sich auf 35.466,76 EUR.

Der Interkommunale Kostenausgleich nach § 8a KiTaG ergibt für die Stadt Kornwestheim einen **negativen Saldo** von - **50.583,49 EUR (Vorjahr= - 49.577,26 EUR)**.

Tendenziell wird sich ein negativer Saldo im folgenden Jahr fortführen. Die Anpassung der pauschalen Ausgleichsbeiträgen wird zwar betragsmäßige niedrigere Ausgleichsbeträge an andere Kommunen bewirken, dennoch werden hierdurch auch die Ersätze an die Stadt Kornwestheim geringer werden.

H. Zuschuss Jugendfarm



Der Verein Jugendfarm Kornwestheim e.V. betreibt auf dem städtischen Grundstück im Moldengraben eine Jugendfarm. Nach dem Pacht- und Betreuungsvertrag vom 25.07.1999 war der jährliche Zuschuss auf 20.000,-- DM = 10.226,-- EUR begrenzt. Dieser Betrag zur Finanzierung von Honorar und Aushilfskräften wurde durch den Nachtrag 2007 auf 17.000,-- EUR erhöht.

Auf Antrag der Jugendfarm hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss am 25.10.2007 beschlossen, die Kosten für die Anstellung einer pädagogischen Fachkraft mit 75 % in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen bis zu 30.000,-- EUR jährlich für die Jahre 2008 bis 2010 zusätzlich zu übernehmen.

Auf Vorschlag der Jugendfarm hat der Gemeinderat am 28.02.2008 der Anstellung dieser hauptamtlichen Kraft ab 01.03.2008 zugestimmt und am 17.04.2008 den Pacht und Betreuungsvertrag neu gefasst.

Zu den Personalkostenzuschüssen hat der VFA am 18.6.2009 beschlossen die Förderung der Jugendfarm um einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von max. 1.850,--Euro zu erweitern. Die dort weiter aufgeführte Ergänzung und Aufnahme von Angebotsstandards in den bestehenden Vertrag liegt nicht vor. Vertraglich bindend ist somit weiter der Vertrag in der Fassung vom 17.4. 2008.

Auf den Antrag der Jugendfarm vom 16.7.2010 hat der Haushaltsausschuss am 20.11.2010, Vorl. 406/2010, hinsichtlich der gewünschten Verlängerung der Förderung für die beiden Personalkostenzuschüsse und des Betriebskostenzuschusses bis zum Jahr 2015 positiv beraten.

Mit dem GR-Beschluss vom 15.12.2011 wurde der Personalkostenzuschuss auf max. 60.000 Euro erhöht um die Anstellung einer 50% Fachkraft zu ermöglichen.

Die Anstellung erfolgte zum 01.02.2012. Der Verein hat für Personalkosten 45.935,91 Euro erhalten. Der Nachweis bis zum Monat Dezember 2011 liegt vor.

I. Ausnutzung von Einnahmemöglichkeiten

1. Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket



Das Bildungspaket Mitmachen möglich machen.

Ab den 01.01.2011 haben Kinder und Jugendliche die bestimmte Sozialleistungen erhalten auch Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Dies bedeutet für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, dass sie z.B. einen Zuschuss zum Gemeinschaftsessen in der Schule oder in der Tagesstätte erhalten. Der Kostenträger ist der Bund.

Soweit vorrangig gesetzliche Ansprüche bestehen ist die städtische Subventionsleistung nicht mehr erforderlich.

Die Kosten für die Zahl der verbilligt abgegebenen Mittagessen in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wurden noch zu Lasten der städtischen Haushaltsstelle Familienpass 1.4700.7013 verbucht.

Die Abrechnung mit dem Landratsamt bzw. Jobcenter Landkreis Ludwigsburg zur Erstattung der Kosten für die verbilligt abgegebenen Mittagessen ist noch durchzuführen. Durch die Abrechnung sind sowohl Einnahmen, als auch langfristige Einsparungen beim Familienpass möglich.

Durch einen Informationsaustausch ist zu gewährleisten, dass die entsprechenden Leistungen ordnungsgemäß abgerechnet werden.

Die Anpassung bzw. Änderung des städtischen Familienpasses (Stadtrecht 4.03; zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten) ist zwingend notwendig. Kinder und Jugendliche, die aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets einen Anspruch auf gesetzlichen Leistungszahlungen haben, sollten nicht dieselben Leistungen aus dem Familienpass erhalten.



2. Refinanzierung von Erschließungskosten

a) Planabweichungen

Auch im Haushaltsjahr 2011 wurden Erschließungsbeiträge mit 100.000 Euro als Einnahmen angemeldet. Im Vorjahr war der gleiche Betrag zur Realisierung eingeplant. Einnahmen sind in der Haushaltsrechnung nicht gebucht. Nach Maßgabe der HHSt. 2. A 63000003 weist die Jahresrechnung 2011 erneut eine Mindereinnahme mit 100.000,00 Euro aus.

Es sind die Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 GemHVO zu beachten. Die konkrete Einzelmaßnahme und die bestimmbare Zuordnung sind durch das Fachamt darzustellen. Die Überwachungskarteien sind aktuell zu führen. Auf § 8 - Beitragsnachweis - der Dienstanweisung Beiträge wird hingewiesen (Stadtrecht B 0.30).

b) Interne Verrechnung von Erschließungsbeiträgen

Es sollte genau geprüft werden, ob nicht noch intern Erschließungsbeiträge zwischen Liegenschaftsverwaltung und der Beitrag erhebende Stelle zu verrechnen sind.

Die Stadt Kornwestheim hat in den letzten Jahren einige Grundstücke für gewerbliche Nutzungen und für die Wohnbebauung „voll erschlossen“ verkauft. Dies heißt, dass der Gesamtpreis im Kaufvertrag die Erschließungskosten für den Käufer bereits enthält, diese aber nicht separat ausgewiesen sind. Die Gemeinde trägt daher im Innenverhältnis die Erschließungskosten und hat diese auch bereits über den Kaufpreis eingenommen. Die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge müssen jedoch im Haushalt auch bei den Erschließungsbeiträgen verbucht werden. Diese interne Verbuchung vermindert den Erlös im Haushalt aus Kaufpreiszahlungen und fließt den Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen zu. Bei Abrechnungen im Sanierungsgebiet wird der Erlös aus Kaufpreiszahlungen gemindert.

Generell ist die Abrechnung möglichst zeitnah abzuwickeln und kann wie eine „Ablösung“ vorgenommen werden, wenn z.B. die Strasse noch nicht endgültig hergestellt und die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.



J. Prüfung im Baubereich

Allgemeines

Die Prüfungen in diesem Bereich bilden weiterhin einen Schwerpunkt der örtlichen Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt hat hierbei ab 01.10.2006 durch die Übernahme von Teilen der bautechnischen Prüfungsaufgaben durch den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg eine wesentliche Unterstützung erfahren. Die Bereitstellung der Prüfungsleistung wurde bis 31.12.2006 auf max. 10 v.H., ab 01.01.2007 auf max. 20 v.H. eines/einer vollbeschäftigten Prüfers/Prüferin begrenzt. Es besteht hierüber ein Vertrag zwischen den beiden Städten (Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.10.2006). Die Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kornwestheim wird durch die Dienstleistung der Stadt Ludwigsburg nicht berührt; insbesondere bleibt er für die Bauprüfung der Stadt Kornwestheim verantwortlich und legt auch weiterhin die Bereiche und den Umfang der Prüfung fest.

Einzelfälle aus der Bauprüfung im Jahr 2011:

Der Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg wurde für 3 Bauvorhaben mit der baufachtechnischen Prüfung beauftragt.

- Rohbauarbeiten beim Kindergarten Bolzstraße (Auftragssumme 103 TEUR)
- Fensterarbeiten bei der Schillerschule (Auftragssumme 153 TEUR)
- Straßenbauarbeiten Wohnpark Neckarstraße (Auftragssumme 149 TEUR)

Bei den Rohbauarbeiten zur Erweiterung des Kindergartens Bolzstrasse ist durch die Nachprüfung u. a. ein Verschnitt bei Pos. 08.024 – Betondachmatten – aufgefallen. Die Einsparung betrug insgesamt 222,76 Euro.

Bei der Überprüfung der Fensterarbeiten an der Schillerschule und den Straßenbelagsarbeiten im Wohnpark Neckarstr. Hat die bautechnische Nachprüfung zu keiner finanziellen Änderung geführt.

Das Ergebnis der Bauüberprüfung hat in den genannten Fällen die Abrechnung durch das Stadtbauamt im Wesentlichen bestätigt.



Prüfung der Eröffnung von Angeboten (Submission)

Durch eine interne Regelung ist festgelegt, dass das Rechnungsprüfungsamt bei sämtlichen Angebotseröffnungen für Bauleistungen teilzunehmen hat. Die Eröffnung eingegangener Angebote ist einer der sensiblen Abschnitte eines Vergabeverfahrens nach der VOB. Der Ablauf des Eröffnungstermins ist in § 14 VOB/A 2009 festgelegt.

In diesem Termin wird bekannt gegeben, welche Firmen Angebote eingereicht haben und welchen Gesamtpreis sie fordern. Ab der Eröffnung des ersten Angebotes können keine weiteren Angebote mehr eingereicht werden. Änderungen der vorliegenden Angebote sind nicht mehr möglich. Da Bieter, die ein Angebot eingereicht haben, an diesem Termin teilnehmen dürfen, muss die Angebotseröffnung von fachkundigen Bediensteten sorgfältig durchgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk der örtlichen Prüfung galt der sicheren Verwahrung der eingegangenen Angebote bis zur Eröffnung, dem ordnungsgemäßen Ablauf der Submission und den Maßnahmen zum Schutz der Angebote vor nachträglichen Manipulationen nach der Eröffnung. Einzelne Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe wurden mit dem Fachamt besprochen; sie wurden unverzüglich umgesetzt.

Die technischen Ämter der Stadt verwenden das Kommunale Vergabehandbuch und das Stuttgarter Leistungsbuch für Tiefbauarbeiten angelehnte Bedingungen, so dass alle Bauverträge der Stadt auf einheitlichen vertraglichen Grundlagen beruhen.

Vergaben

Es kann bestätigt werden, dass die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten worden sind. Wenn vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen wurde und die Form der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe gewählt wurde, lagen die entsprechenden Begründungen vor. Auch für das Jahr 2011 wurden den Städten und Gemeinden höhere Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben im VOB- und VOL-Bereich vom Innenministerium an die Hand gegeben. Das hat zur Folge, dass bis zu den vorgegebenen Wertgrenzen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ohne weitere Begründung abgewichen werden kann.

Die Zuständigkeiten für die Vergabeentscheidung ergeben sich aus der Hauptsatzung der Stadt. Die Oberbürgermeisterin darf Aufträge demnach bis 50.000 EUR vergeben; Aufträge bis 250.000 EUR fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik, darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig. Die Zuständigkeiten wurden beachtet.



K. Kostenrechnende Einrichtungen

Der folgende Vergleich der Jahre 2010 mit 2011 soll die Entwicklung des Kostendeckungsgrads der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt aufzeigen und eine Übersicht darüber geben, wie sich Gebührenerhöhungen und sonstige Einflüsse positiv oder negativ ausgewirkt haben. Da die kostenrechnenden Einrichtungen ein wesentlicher Bestandteil des Verwaltungshaushalts sind, ist gerade dadurch auch eine Beeinflussung und Verbesserung der Finanzsituation möglich und nötig.

Im Folgenden wird auf einige Einrichtungen mit nennenswerten Entwicklungen eingegangen. Die Entwicklungen der jeweiligen Kostendeckungsgrade sind je nach Einrichtung separat zu betrachten. Grundsätzlich befindet sich der Kostendeckungsgrad stets im positiven Bereich. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad aller kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Kornwestheim beträgt rd. 43,62%

Obdachlosenunterkünfte:

Im Jahr 2011 verbesserte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 7,6 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 44,04%.

Die Einnahmen durch Benutzungsgebühren stiegen um ca. 1.800,- EUR im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings wurden Mindereinnahmen von rund 15,58 TEUR verbucht. Hierdurch wurde ein Kassenrest in Höhe von 60 TEUR gebildet.

Im Jahr 2010 lag die Summe der Mindereinnahmen aus Benutzungsgebühren bei über 33 TEUR. Allgemein verbesserten sich die Einnahmen und Ausgaben im Jahr im Vergleich zum Vorjahr.

Kindersportschule

Im Jahr 2011 reduzierte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 9,41 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 14,91%. Wesentlicher Grund hierfür war die personelle Aufstockung bei der Kindersportschule, die höhere Personalausgaben mit sich führte.

Bei den Elternbeiträgen herrscht weiterhin eine gute und zuverlässige Zahlungsmoral.

Märkte

Im Jahr 2011 reduzierte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 21,16 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 62,56%. Die Einnahmen sanken im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4 TEUR. Mehrausgaben, insbesondere höhere Erstattungen an städt. Baubetriebe in Höhe von rd. 3 TEUR, trugen ihren Teil zum Deckungsgrad bei.

Bestattungswesen:

Im Jahr 2011 reduzierte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 18,12 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 53,30%. Mindereinnahmen, insbesondere geringe Einnahmen aus Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in Höhe von rd. 51,39 TEUR, trugen ihren Teil zum Deckungsgrad bei. Auch im Jahr 2011 wurde weniger für die Unterhaltung des Friedhofs aufgewendet wie erwartet. Die Minderausgaben hiervon betragen rd. 113 TEUR.



Industriestammgleise:

Im Jahr 2011 verbesserte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 15,40 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 50,80%. Die Überfuhren sind rückläufig. Nach der Kündigung des Gleisanschlussvertrags ins Gewerbegebiet Kreidler konnte der Anstieg auf der Kostenseite begrenzt werden. So entstanden beispielsweise 2011 Minderausgaben durch geringere Ausgaben für Unterhaltung und eine geringere kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von rd. 18,39 TEUR.

Die Stadt hat inzwischen als Zugangsvoraussetzung für das Industriestammgleis Nord einen Infrastrukturbenutzungsvertrag mit der DB Netz AG geschlossen. Es gelten die Nutzungsbedingungen für das Industriestammgleis Nord vom 10.05.2010. Im Hinblick auf bauliche Veränderungen im Gewerbegebiet Nord strebt die Verwaltung eine Entwidmung der unwirtschaftlichen Gleisanlagen an.

Wohngebäude:

Im Jahr 2011 verbesserte sich der Kostendeckungsgrad um ca. 32,57 Prozentpunkte zum Vorjahr und lag bei rd. 124,70%. Die Verbesserung des Deckungsgrades erfolgte im Wesentlichen durch Mehreinnahmen, insbesondere bei Miete/Pacht und Betriebskostenersätze in Höhe von rd. 196 TEUR.

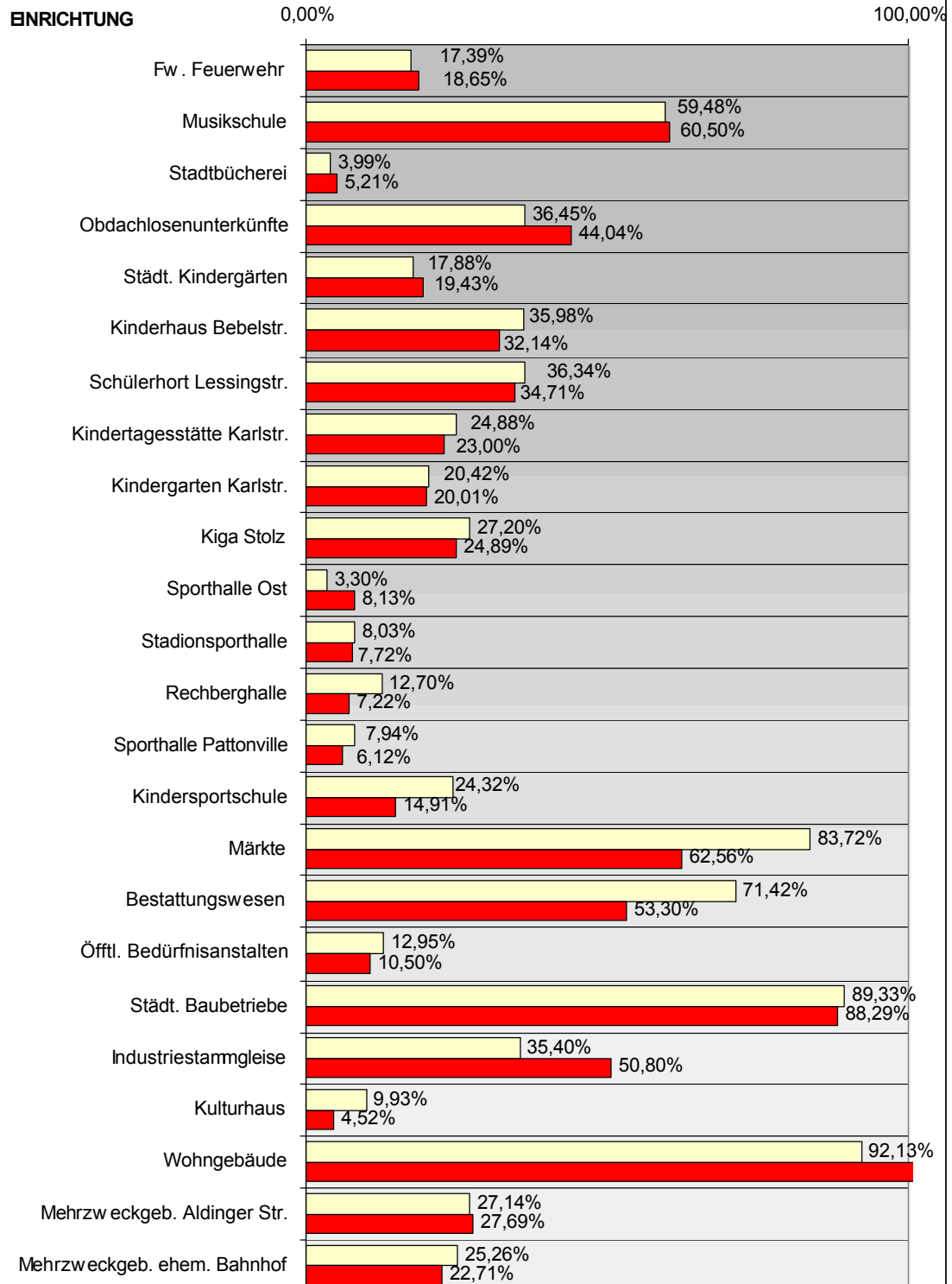


Vergleich 2010/2011 Kostenrechnende Einrichtungen

2010

2011

DECKUNGSGRAD





L. Staatliche Zuschüsse und Abrechnungen mit anderen Trägern

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamts werden die Fördermöglichkeiten für Investitionsmaßnahmen und andere städtische Aufgaben ausgeschöpft. Folgende Maßnahmen wurden 2011 überprüft:

- a) Zuschüsse „Feuerwehr- und Schöller-Areal“ (Teilauszahlungsantrag)
- b) Zuschüsse IVP Weimarstraße (Teilauszahlungsantrag)
- c) Zuschüsse Sanierungsgebiet Nördl. Jakobstrasse / Holzgrundstrasse Süd-Ost (Teilauszahlungsantrag)
- d) Zuschüsse Sanierungsgebiet Lange Strasse / Mühlhäuser Strasse (Teilauszahlungsantrag)
- e) Zuschüsse Sanierung „Soziale Stadt – Weststadt“ (Teilauszahlungsantrag)
- f) Zuschüsse Sanierungsgebiet Südliches Rangierbahnhofsgebäude (Teilauszahlungsantrag)
- g) Zuschuss Projekt „Stärken vor Ort“ (Lokales Kapital für Soziale Zwecke) Verwendungsnachweis 2009
- h) Zuschüsse für Altlastenerkundungen, Sanierung der Altstandorte „ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanstalt“, Schlammagerplatz „Kühloch“
- i) Musikschule (Zuschuss für pädagogisches Personal)
- j) Sprachförderung ausländischer Kinder im Vorschulalter
- k) Förderung von außerschulischer Hausaufgabenhilfe für ausländische Schüler
- l) Abrechnung Schulaufwand Eugen-Bolz-Förderschule mit der Gemeinde Remseck
- m) Abrechnung mit den Kirchen über die ungedeckten Betriebskosten der Kindergärten
- n) Zuschüsse für Vereine

Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund der Förderbestimmungen Verwendungsnachweise (Zwischennachweise und Endverwendungsnachweise), die dem Regierungspräsidium vorzulegen sind, vorab zu prüfen. Im Bereich der städtebaulichen Erneuerung wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums auf die Unterschrift des Rechnungsprüfungsamtes verzichtet. Innerhalb der Stadtverwaltung Kornwestheim werden die Teilauszahlungsanträge und Verwendungsnachweise weiterhin vorab geprüft.

Unsere uneingeschränkten Prüfungsbestätigungen sind Voraussetzung für die Bearbeitung der Zwischennachweise und damit für die Auszahlung der beantragten Fördermittel durch das Regierungspräsidium. Auch bei den Endverwendungsnachweisen (Abrechnungen) erwartet das Regierungspräsidium unsere uneingeschränkten Bestätigungen.



Unsere Prüfungsbemerkungen zu den Verwendungsnachweisen sind von den städtischen Ämtern/Abteilungen ausgeräumt worden, so dass wir alle Zwischennachweise und alle Abrechnungen uneingeschränkt bestätigen konnten.

M. Beziehungen Stadt – Eigenbetrieb Stadtentwässerung (SEK)

Die Stadtwerke Kornwestheim wurden als Unternehmen der Stadt Kornwestheim nach dem Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 sowie der Durchführungsverordnung vom 07.12.1992 geführt.

Zweck des Eigenbetriebs war bis 31.12.2007 die Versorgung der Stadt Kornwestheim mit Gas und Wasser sowie die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, der Bau und Betrieb von Parkhäusern und der Betrieb des städtischen Hallenbades. Zum 01.01.1999 wurde die Zweckbestimmung erweitert um den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbeseitigung einschließlich der Kläranlage

In seiner Sitzung vom 22.07.2008 hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim eine gesellschaftsrechtliche Fusion des Versorgungs- und Bäderbetriebs der Stadtwerke Kornwestheim mit den Stadtwerken Ludwigsburg rückwirkend zum 01.01.2008 beschlossen. Die Bereiche Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie das City-Parkhaus und das Alfred-Kercher-Bad wurden zu diesem Zeitpunkt aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke Kornwestheim ausgliedert.

Gegenstand des Eigenbetriebs Stadtwerke Kornwestheim ist damit nur noch die Unterhaltung und der Betrieb der städtischen Abwasserbeseitigung. Da durch die Ausgliederung das gesamte kaufmännische sowie teilweise das technische Personal der Abwasserbeseitigung auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH übergegangen ist, wurde die Betriebsführung zum 01.01.2009 per Betriebsführungsvertrag vom 10.02.2009 an die Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH übertragen.

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Kornwestheim“ wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.05.2009 in den Eigenbetrieb „**Stadtentwässerung Kornwestheim (SEK)**“ umbenannt. Gleichzeitig wurde die Betriebssatzung entsprechend angepasst. Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim wurde am 15.05.2009 die vorgesehene Geschäftsordnung erlassen.

Innerhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat als Betriebsausschuss und der VFA bzw. AUT als beschließende Ausschüsse über Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Für die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung gilt dies entsprechend der Betriebssatzung.

Die redaktionellen Anpassungen in der Hauptsatzung zur Umstrukturierung der Stadtwerke zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim sind mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.05.2010 erfolgt.

Der Jahresabschluss der Stadtentwässerung Kornwestheim konnte noch nicht durch den Gemeinderat festgestellt werden, da die durch das Rechnungsprüfungsamt erforderlichen Feststellungen zu den Jahresabschlüssen 2009-2011 noch nicht erfolgt sind. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Bis zum 31.12.2010 betrug das eingebrachte Stammkapital 2.556.000,00 Euro. Mit Beschluss über die Änderung der Betriebssatzung vom 16.12.2010 wurde es aus marktwirtschaftlichen Gründen auf 0,00 Euro festgelegt. Das Stammkapital des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim wurde in oben genannter Höhe in ein Trägerdarlehen umgewandelt.

Der kaufmännische Bereich der Stadtwerke Kornwestheim war seither auch für das Erhebungsverfahren zum Abwasserbeitrag zuständig. Mit der Bildung des Eigenbetriebs für die Abwasserbeseitigung ist die Pflicht zur Festsetzung des Abwasserbeitrags nach der Abwassersatzung wieder zum Bauverwaltungsamt zurückgekehrt. Wie bereits früher ausgeführt, muss die Datenübermittlung verbessert und der Informationsmangel behoben werden. Das Verfahren ist durch die den Beitrag erhebende Stelle für die Berechnung und Veranlagung im Ablauf darzustellen.

Neu zu berücksichtigen sind die Veränderungen bei den Niederschlagsflächen im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Informationen über Veränderungen überbauter Flächen und Versiegelungen von Oberflächen sind für die Veranlagung der Abwassergebühren zu erheben und dem Eigenbetrieb zur Verfügung zu stellen.



V. Abschließendes Ergebnis der Prüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist im Haushaltsjahr 2011 geordnet gewesen.

Die Verschuldung ist unbedenklich.

Die Investitionen konnten überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die stetige Aufgabenerfüllung (§ 77 Abs. 1 GemO) war im Prüfungszeitraum gesichert.

Aufgrund der im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird nach § 110 GemO bestätigt, dass

- a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist und das Jahresergebnis richtig ermittelt wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan soweit möglich eingehalten worden ist, wobei zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben jeweils die vorgeschriebene Zustimmung der zuständigen Organe eingeholt wurde,
- d) Vermögen und Schulden in der Jahresrechnung richtig nachgewiesen sind.



Das Rechnungsprüfungsamt kann deshalb dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt Kornwestheim für das Haushaltsjahr 2011 nach § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festzustellen:

I. Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung - in EUR -

Jahr 2011			
	Verwaltungshaus- halt SBT. 1	Vermögenshaus- halt SBT. 2	Gesamthaushalt SBT. 1 + 2
1. Soll-Einnahmen	72.251.421,23	27.567.612,39	99.819.033,62
2. Neue Haushalts- einnahmereste	0,00	1.820.653,74	1.820.653,74
3. Zwischensumme	72.251.421,23	29.388.266,13	101.639.687,36
4. Ab: Haushaltsein- nahmereste vom Vorjahr	0,00	1.793.339,91	1.793.339,91
5. Bereinigte Soll- Einnahmen	72.251.421,23	27.594.926,22	99.846.347,45
6. Soll-Ausgaben	72.274.937,26	19.356.763,85	91.631.701,11
7. Neue Haushalts- ausgabereste	0,00	13.225.308,80	13.225.308,80
8. Zwischensumme	72.274.937,26	32.582.072,65	104.857.009,91
9. Ab: Haushaltsaus- gabereste vom Vorjahr	23.516,03	4.987.146,43	5.010.662,46
10. Bereinigte Soll- Ausgaben	72.251.421,23	27.594.926,22	99.846.347,45
11. Differenz 10./5 (Überschuss)	0,00	0,00	0,00



II. Vermögen der Stadt

A. Geldvermögensrechnung - in EUR -

Stand 01.01.2011	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Stand 31.12.2011
83.323.951,55	2.556.000,00	4.535.310,23	81.344.641,32

B. Sachvermögen

Das bewertete Sachvermögen, insbesondere für die kostenrechnenden Einrichtungen, hatte zum 01.01.2011 einen Restbuchwert von 38.071.357,95 EUR und zum 31.12.2011 einen Restbuchwert von 37.952.117,96 EUR.

III. Schulden - in EUR -

Stand 01.01.2011	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Stand 31.12.2011
279.904,18	0,00	51.514,25	228.389,93

Kornwestheim, den 10.06.2013

Städtisches Rechnungsprüfungsamt

Amtsleitung

Werner Lackinger